

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4927	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	14.	17/4394	Bausachen	MLW
2.	17/4472	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	15.	17/4672	Schulwesen	KM
3.	17/4193	Verkehr	VM	16.	17/4678	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
4.	17/4244	Kommunale Angelegenheiten	VM	17.	17/4717	Vermessungswesen	IM
5.	17/4466	Hochschul- angelegenheiten	MWK	18.	17/4725	Soziale Grundsicherung	WM
6.	17/4476	Staatliche Unternehmen und Beteiligungen	FM	19.	17/4753	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM
7.	17/4531	Hochschul- angelegenheiten	JuM	20.	17/4804	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	UM
8.	17/4542	Richter/Justizwesen	JuM	21.	17/4488	Verkehr	VM
9.	17/4288	Sozialversicherung	SM	22.	17/4527	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	MLW
10.	17/4528	Richter/Justizwesen	JuM	23.	17/4735	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
11.	17/4580	Steuersachen	FM	24.	17/4707	Schulwesen	KM
12.	17/3618	Forstwesen	MLR	25.	17/4589	Justizvollzug	JuM
13.	17/4377	Ausländer- und Asylrecht	JuM	26.	17/4688	Abfallentsorgung	UM
				27.	17/2949	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM

**1. Petition 17/4927 betr. neutrale Personenstands-
urkunde (DIN A5) statt mehrfacher ungefragter
Zweck-Urkunden – zeitgemäße Gebührenpraxis****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent richtet sich mit seiner Petition gegen die Gebührenpraxis bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden in Baden-Württemberg. Für den Petenten ist es nicht nachvollziehbar, dass mehrere zweckgebundene DIN-A4-Urkunden, z. B. für die Beantragung von Eltern- und Kindergeld oder Mutterschaftsleistungen, kostenfrei erteilt würden, obwohl diese aus seiner Sicht vielfach nicht mehr im jeweiligen Beantragungsvorgang benötigt würden. Demgegenüber sei bei nahezu allen hoheitlichen Folgeprozessen nach der Geburt eines Kindes, wie der Beantragung eines Ausweisdokuments, die Vorlage einer neutralen Geburtsurkunde erforderlich. Der Petent hält es außerdem für inkonsequent, dass die Eheurkunde im DIN-A5-Format, die Geburtsurkunde hingegen im DIN-A4-Format ausgegeben werde. Er möchte daher erreichen, dass anstelle der drei zweckgebundenen Urkunden im DIN-A4-Format eine neutrale Urkunde im DIN-A5-Format ausgegeben wird.

Der Petent begehrt die Prüfung,

1. ob die derzeitige Gebührenlogik der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) noch sachgerecht ist,
2. ob die pauschale Einordnung neutraler DIN-A5-Urkunden als „privat“ strukturell überholt ist, angesichts ihrer regelmäßigen Verwendung für hoheitliche Verfahren und
3. ob eine Klarstellung oder Anpassung der Regelung angezeigt ist, um eine einheitliche, effiziente und zeitgemäße Praxis zu ermöglichen?

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Geburtsbeurkundung seines Kindes beantragte der Petent unter Verzicht auf die vom Standesamt kostenfrei erhältlichen zweckgebundenen Geburtsurkunden die kostenfreie Ausstellung jeweils einer DIN-A5-Urkunde für seine Kinder für das Familienstammbuch.

Unter Hinweis auf die Gebührenpflicht für die Ausstellung von Personenstandsurkunden lehnte das zuständige Standesamt die Erteilung einer gebührenfreien Geburtsurkunde nach der Prüfung einer Gebührenbefreiung aus Unbilligkeitsgründen ab. Die Geburtsurkunden wurden sodann unter Erhebung einer Gebühr ausgestellt.

III. Rechtliche Würdigung**Zu I. 1.:**

Das Standesamt stellt auf Antrag Personenstands-urkunden nach § 55 Absatz 1 Personenstandsgesetz (PStG) aus. Sofern weder ein Bundesgesetz noch ein

internationales Übereinkommen spezielle Vorschriften über die Kosten für die Erteilung von Personenstands-urkunden vorsieht, richten sich die Kosten nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Landesrechts.

Nach § 5 Absatz 1 PStG-DVO erheben die Gemeinden für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Standesämter Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) und Auslagen.

Bei der Erteilung der von dem Petenten beantragten Geburtsurkunde handelt es sich um eine gebührenpflichtige Amtshandlung, nämlich um die Ausstellung einer sonstigen Personenstands-urkunde nach Nummer 4.2 Anlage 1 PStG-DVO. Nicht nur die PStG-DVO, auch zahlreiche Gesetze, wie das Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes und die Landesgebührengesetze sowie spezialgesetzliche Vorschriften, ermächtigen Behörden zur Erhebung von Gebühren. Die Gebührenerhebung dient unter anderem der vollständigen oder teilweisen Deckung der Kosten, die durch die Beantragung einer individuellen Leistung entstehen. Diese individuelle Zurechenbarkeit der entstehenden Kosten rechtfertigt es auch, die beantragte Amtshandlung nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern ganz oder teilweise durch Erhebung einer Gebühr zu finanzieren.

Nach § 64 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sind Urkunden und damit auch Personenstands-urkunden, die für die Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung benötigt werden, von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten befreit (z. B. für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld oder von Ausbildungszulagen), vergleiche Nummer A 9.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz. Das Standesamt stellt im Zusammenhang mit der Beurkundung einer Geburt grundsätzlich drei zweckgebundene Geburtsurkunden kostenfrei aus, nämlich zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Schwangerschafts-/Mutterschaftshilfe. Hierbei handelt es sich um eine Besonderheit des Sozialrechts, die sicherstellen soll, dass eine leistungsberechtigte Person nicht aus Kostengründen von der Stellung eines Antrags oder der sonstigen Inanspruchnahme der Sozialverwaltung absieht. Der Zugang zu den genannten Leistungen soll nicht durch die Erhebung einer Gebühr erschwert werden. Für die Eltern des Kindes besteht die Möglichkeit, auf die Ausstellung dieser Urkunden zu verzichten. Der Verzicht hat jedoch nicht zur Folge, dass eine Verrechnung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen mit der für die Ausstellung einer nicht zweckgebundenen Urkunde zu erhebende Gebühr erfolgen kann. Die Kosten für die Ausstellung einer nicht zweckgebundenen Urkunde entstehen auch bei Verzicht auf die Ausstellung der nach dem SGB X kostenfreien Urkunden und müssten andernfalls in Abweichung zu dem Grundsatz, dass für die Kostendeckung der Beurkundung die antrags-

stellende Person heranzuziehen ist, der Allgemeinheit auferlegt werden.

Zur Vermeidung von Härten sieht § 5 Absatz 2 PStG-DVO außerdem vor, dass das Standesamt die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühr ganz absehen kann, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Bei den „Gründen der Billigkeit“ als Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung handelt es sich um einen Begriff, der sich in vergleichbarem Zusammenhang auch in anderen Gesetzen wiederfindet, z. B. § 6 Verwaltungskostengesetz. Darunter wird eine „sachliche Unbilligkeit“ verstanden, das heißt die volle Anwendung der gesetzlichen Regelung würde zu einer vom Normgeber offenbar nicht beabsichtigten Härte führen.

Das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die Gebührenfestsetzung durch das zuständige Standesamt ist nicht zu beanstanden.

Zu I. 2.:

Die vom Petenten bemängelte Einordnung neutraler Personenstandsurkunden im DIN-A5-Format als „privat“ kann den einschlägigen Gesetzen und untergesetzlichen Vorschriften nicht entnommen werden. Aufgrund des weiteren Vortrags des Petenten ist sein Anliegen dahingehend auszulegen, dass er sich gegen die Gebührenpflicht für die Ausstellung einer Personenstandsurkunde, die bei anderen behördlichen Vorgängen vorzulegen ist, wendet.

Es ist höchststrichterlich anerkannt, dass die Erhebung einer Gebühr auch dann erfolgen kann, wenn dem Gebührenschuldner durch die gebührenausslösende Verwaltungshandlung kein Vorteil zufließt und die gebührenpflichtige Tätigkeit überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Anknüpfungspunkt für die Gebührenerhebung ist – wie unter I. 1. dargelegt – die individuelle Zurechenbarkeit der erbrachten Leistung. Diese Leistung soll nicht ausschließlich aus Steuern finanziert und somit der Allgemeinheit auferlegt werden.

Unerheblich für den Anfall der Gebühren ist das Format der Geburtsurkunde. § 48 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) sieht vor, dass Personenstandsurkunden im DIN-A4-Format auszustellen sind. Einige Personenstandsurkunden, wie die Ehe- oder die Geburtsurkunde, können gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 PStV darüber hinaus auch in einem kleineren Format ausgegeben werden, um die Einpassung in private Urkundensammlungen mit entsprechendem Format (z. B. Stammbuch der Familie) zu ermöglichen. Sofern es sich nicht um eine zweckgebundene Urkunde handelt, ist die Ausstellung einer Personenstandsurkunde grundsätzlich gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Geburtsurkunde im Format DIN-A4 oder DIN-A5 ausgestellt wird. Personenstandsurkunden beider Formate unterfallen dem Gebührentatbestand der Nummer 4.2 Anlage 1 PStG-DVO.

Zu I. 3.:

Aufgrund des mit der Erstellung einhergehenden Aufwands können Gebühren (wie oben bereits dargelegt) nur in den geregelten Ausnahmefällen entfallen. Eine Änderung der Gebührenregelungen ist insoweit nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

2. Petition 17/4472 betr. Einbürgerungsverfahren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt für sich und seine Familie die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und beschwert sich über systemische Verzögerungen und die verfahrensbezogene Behandlung der Familienanträge durch die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landratsamts. Er begehrt eine zügige Entscheidung.

II. Sachverhalt

Der Petent und seine Ehefrau sind ägyptische Staatsangehörige. Er ist nach Angabe im Einbürgerungsantrag am 1. April 2017 als akademische Fachkraft (Blaue Karte) zusammen mit seiner Ehefrau eingereist. Die vier in Deutschland geborenen Kinder besitzen ebenfalls keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Petent und seine Ehefrau (im Folgenden Frau A.) haben jeweils mit Antrag vom 12. Juni 2023 bei der Gemeinde die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragt. Die Ehefrau hat die Einbürgerung zusätzlich auch für die gemeinsamen Kinder A. (geboren im November 2017), K. (geboren im Dezember 2020), M. (geboren im Februar 2023) beantragt. Das Kind L. (geboren im Februar 2024) wurde nachträglich in den Einbürgerungsantrag einbezogen. Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 bestätigte das Landratsamt den Antragseingang und teilte den Eheleuten mit, dass die Bearbeitungszeit derzeit bei deutlich über einem Jahr liege.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Beteiligung der Sicherheitsbehörden wurde das Ehepaar um persönliche Vorsprache zur Abgabe des Bekenntnisses und der Loyalitätserklärung beim Landratsamt gebeten. Im Zuge der persönlichen Vorsprache erfuhr die Behörde aufgrund der Angaben der Eheleute, dass das Kind A. zeitweise in Ägypten lebe und dort die Schule besuche. Mit Schreiben vom 6. September 2024 bat das Landratsamt Frau A. um ausführliche schriftliche Stellungnahme zum ausländischen Schulbesuch des Kindes A.

Mit einem am 14. Oktober 2024 von beiden Elternteilen unterschriebenen Schreiben teilten diese mit,

dass das Kind A. in Ägypten die 2. Klasse besuche; das Kind K. sei in Ägypten in einer der deutschen Vorschule vergleichbaren Klasse. Die von den Kindern A. und K. besuchte ägyptische Bildungseinrichtung gehe von der Vorschule bis zur Hochschule. Die Kinder besuchten die dortige Schule und seien in den Ferien in Deutschland.

Im Anschluss wurde Frau A. erneut um persönliche Vorsprache gebeten unter anderem zur Klärung des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder. Weiterhin wurde im weiteren Verlauf eine getrennte Bearbeitung für den Antrag der Eheleute und der Kinder M. und L. angeboten. Dieses Angebot wurde jedoch abgelehnt. Wegen des noch bis 29. Dezember 2024 dauernden Aufenthalts der A. in Ägypten mit ihren Kindern A, K. und L. konnte die weitere persönliche Vorsprache erst am 22. Januar 2025 stattfinden.

Laut Aktenvermerk zum Gespräch vom 22. Januar 2025 führte Frau A. aus, dass ihr gewöhnlicher Aufenthalt und auch der ihrer Kinder überwiegend in Deutschland liege. Sie hätten hier ein Haus und seien letztes Jahr nur drei Monate in Ägypten gewesen. Der Schulbesuch des Kindes A. erfolge in Ägypten, weil das Kind dort mit ihren Cousinen und Cousins zu Schule gehen möchte. Die Situation sei auch dem Umstand geschuldet, dass das Kind M. eine schwere Behinderung habe und dadurch besonderer Betreuung bedürfte. Im Anschluss an das Gespräch wurden in mehreren Schriftsätzen im Laufe des ersten Halbjahres noch weitere Unterlagen zur Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder gefordert und eingereicht. Unter anderem legte Frau A. für das Kind A. eine ägyptische Schulbescheinigung „Grade 2“ 2024 bis 2025 vor sowie eine Feststellung des staatlichen Schulamts, dass das Kind A. an keiner deutschen Schule gemeldet und damit nicht an die Ferienregelung in Baden-Württemberg gebunden ist. Zu den deutschen Sprachkenntnissen äußerte sich nur der Petent.

Nach Auswertung der Reisepässe ergab eine Abklärung mit der zuständigen Ausländerbehörde der Stadt V., dass aus Sicht der Ausländerbehörde aufgrund der Aufenthaltszeiten im Ausland keine Gründe für eine Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach § 51 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vorlägen.

Bei einer erneuten persönlichen Vorsprache am 9. September 2025 verweigerte das Ehepaar weitere Aussagen zum Aufenthalt der Kinder und zur weiteren schulischen Situation. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 unterrichtete daraufhin das Landratsamt L. den Petenten und seine Ehefrau, dass es bei den Kindern A. und K. an der Einbürgerungsvoraussetzung des gewöhnlichen Inlandaufenthalts fehle. Ergänzend wurden die Eltern darauf hingewiesen, dass für die Kinder A. und K. eine altersgemäße Sprachentwicklung durch Vorlage von aussagekräftigen Nachweisen nicht erfolgt sei. Den Eltern wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, den Einbürgerungsantrag für die Kinder A. und K. innerhalb von vier Wochen zurückzunehmen.

Der Petent und seine Ehefrau erhoben mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 beim Regierungspräsidium S.

zu ihrem Einbürgerungsverfahren Fachaufsichtsbeschwerde. Diese wurde am 25. November 2025 zurückgewiesen.

Außerdem wurde beim Verwaltungsgericht am 27. Oktober 2025 Untätigkeitsklage gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhoben und ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO gestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Ein Ausländer hat Anspruch auf Einbürgerung, wenn er die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllt und kein Ausschlussgrund nach § 11 StAG vorliegt. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen für den Petenten, seine Ehefrau und die Kinder L. und M. vor.

Ungeklärt sind die Voraussetzungen eines rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandaufenthalts von fünf Jahren gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG sowie die Nachweise der altersgerechten Sprachentwicklung in Deutsch der Kinder A. und K. gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 2 StAG.

Aufgrund der Aufenthaltszeiten der Kinder A. und K. in Ägypten und des dortigen Schul- bzw. Vorschulbesuchs kann eine abschließende Feststellung über die Dauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland derzeit nicht getroffen werden.

Ein Ausländer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn er nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, sodass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Dies ist der Fall, wenn er hier nach den tatsächlichen Verhältnissen seinen Lebensmittelpunkt hat. Zwar wird der gewöhnliche Aufenthalt minderjähriger Kinder typischerweise dort vermutet, wo auch derjenige der sorgeberechtigten Eltern begründet ist. Ein Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft setzt dabei nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft, wohl aber einen regelmäßigen Umgang und eine intensive Anteilnahme am Leben des Kindes voraus. Insoweit scheint die familiäre Gemeinschaft grundsätzlich vorzuliegen. Unter anderem könnte dies deswegen vorliegen, weil die Kindsmutter die Kinder A. und K. möglichst nach Ägypten begleitet. Fraglich ist aber, ob es sich hier um einen atypischen Fall handelt, weil nicht geklärt ist, wo sich der tatsächliche Lebensmittelpunkt der Kinder befindet. Hier spielt die soziale Integration der Kinder eine maßgebende Rolle. Die soziale Integration von Kindern erfolgt im frühen Kindes- und Schulalter, insbesondere durch den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Schule oder vergleichbarer gemeinschaftlicher Betreuungs- und Bildungsangebote. In diesen Einrichtungen erwerben Kinder erfahrungsgemäß wesentliche soziale, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, die für die Beurteilung des Integrationsstandes von Bedeutung sind. Im vorliegenden Fall findet die soziale Integration der Kinder jedoch tatsächlich in Ägypten statt, da sie so-

wohl die dortige Schule besuchen als auch das dortige frühkindliche Umfeld erleben. Anhaltspunkte für eine begonnene oder bereits fortgeschrittene soziale Integration in das Lebensumfeld in Deutschland liegen hingegen derzeit nicht vor.

Auch die Dauerhaftigkeit des Besuchs von ägyptischen Bildungseinrichtungen spielt bei der Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Rolle. Ist der Schulbesuch auf Dauer angelegt, so spricht dies für eine Aufenthaltsverlagerung nach Ägypten. Insoweit fehlt eine klare Aussage, ob der Petent bzw. die Eheleute auch zukünftig einen Schul- bzw. Vorschulbesuch der Kinder A. und K. in Ägypten anstreben oder ob zukünftig eine inländische Schule besucht werden soll.

Bislang ist auch kein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache der beiden Kinder erfolgt. Bei schulpflichtigen Kindern wird der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend einer altersgemäßen Sprachentwicklung üblicherweise durch die erbrachten schulischen Leistungen geführt. Sofern schulische Leistungsnachweise nicht in Form klassischer Benotung, sondern durch verbal formulierte Entwicklungs- oder Schulfortschrittsberichte erfolgen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die darin enthaltenen Feststellungen eine altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend belegen. Aufgrund fehlender deutscher Schulzeugnisse ist eine Überprüfung derzeit nicht möglich. In den vorgelegten ägyptischen Schulzeugnissen für das Kind A. ist kein Beleg feststellbar.

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann eine Einschätzung zur altersgerechten Sprachentwicklung – insbesondere bei mehrsprachig aufwachsenden Kindern – durch eine vorliegende Erklärung der Kindertageseinrichtung eingeholt werden. Insgesamt sind die Anforderungen dabei niederschwellig anzusetzen. Eine altersgerechte Sprachentwicklung ist daher bereits gegeben, wenn das Sprachvermögen im unteren Bereich des üblichen altersbezogenen Rahmens liegt. Auch Entwicklungsvariationen innerhalb der Altersgruppe sind zu berücksichtigen. Insoweit kann eine Bewertung auch im Rahmen einer persönlichen Vorsprache im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens vorgenommen werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Nach den vorliegenden Unterlagen fehlt es an den oben genannten erforderlichen Nachweisen deutscher Sprachkenntnisse entsprechend einer altersgerechten Sprachentwicklung.

Aufgrund der fehlenden Nachweise sind die Einbürgerungsanträge der Kinder A. und K. nicht entscheidungsreif. Eine systemische Verzögerung des Verfahrens ist nicht erkennbar. Nachdem die vorgeschlagene Abtrennung der übrigen Einbürgerungsverfahren durch den Petenten abgelehnt wurde, konnte insgesamt keine abschließende Entscheidung getroffen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

3. Petition 17/4193 betr. Anpassung der Tempo-30-Regelung in Königshofen, Unterbalbach und Edelfingen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung und Einschränkung der aktuell ganztägigen Tempo-30-Regelung auf der B 290 in den Ortsteilen Königshofen, Unterbalbach und Edelfingen auf die Nachtstunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

Die Einführung der Tempo-30-Regelung in den genannten Orten habe nach Auffassung des Petenten nicht zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses geführt. Im Gegenteil scheine die Reduzierung der Geschwindigkeit zu einer Verlängerung der Durchfahrtszeiten für Autos und damit zu einer Verschlechterung der Verkehrssituation geführt zu haben. Nach sorgfältiger Abwägung der Situation und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sowohl den Verkehrsfluss zu optimieren als auch den Lärmschutz zu gewährleisten, schlage er daher vor, dass die Tempo-30-Regelung zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr beibehalten werden solle, um u. a. den Lärmschutz in den Nachtstunden zu gewährleisten. Während der Stoßzeiten solle die Geschwindigkeitsbegrenzung aber auf die normale Geschwindigkeit erhöht werden, um den Verkehrsfluss zu verbessern und die Durchfahrtszeiten zu verkürzen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Sachverhaltsdarstellung

Königshofen und Unterbalbach sind Ortsteile der Stadt Lauda-Königshofen. Edelfingen ist ein Ortsteil der Stadt Bad Mergentheim. Beide Städte gehören dem Main-Tauber-Kreis an, wobei Bad Mergentheim als große Kreisstadt selbst untere Straßenverkehrsbehörde ist. Alle genannten Ortsteile sind über die B 290 miteinander verbunden.

aa) Ortsteile Königshofen und Unterbalbach

Die Stadt Lauda-Königshofen ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Zuge der Bundesstraße B 290 verpflichtet eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Der entsprechende Lärmaktionsplan der Stufe 4 wurde mit Datum vom 16. September 2024 aufgestellt.

Auf Grundlage der für die Gebäude entlang der Ortsdurchfahrten nach der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 19) ermittelten Beurteilungspegel legt der Lärmaktionsplan die Geschwindigkeitsreduzierung der Ortsdurchfahrten auf Tempo 30 km/h ganztägig als Teil des enthaltenen Maßnahmenpakets fest. Die beiden Maßnahmen betreffen eine Strecke von ca. 1 200 m in Königshofen und ca. 500 m in Unterbalbach.

Die im Rahmen des Lärmaktionsplans für sämtliche Gebäude entlang der Ortsdurchfahrt in Königshofen ermittelten Beurteilungspegel liegen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h, mit Ausnahme vom Ta-

geszeitraum 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Streckenabschnitt Knoten B 290/B 292 bis Ortsausgang Richtung Unterbalbach, nahezu durchgängig im Bereich oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, bei dem von einer Gesundheitsgefährdung durch Verkehrslärm auszugehen ist. Im Tageszeitraum werden für den Streckenabschnitt Knoten B 290/B 292 bis Ortsausgang Richtung Unterbalbach Lärmpegel über 67 dB(A) und im gesundheitskritischen Bereich ermittelt.

Die ermittelten Werte ergeben für Königshofen tagsüber konkret 182 Lärmbetroffene mit über 70 dB(A) und 87 Lärmbetroffene mit Werten zwischen 65 und 70 dB(A). Nachts sind 253 Personen von Pegeln über 60 dB(A) und 16 von Pegeln zwischen 55 und 60 dB(A) betroffen.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Unterbalbach wurden 29 Lärmbetroffene mit über 70 dB(A) Lärmbelastung und 56 Lärmbetroffene mit Pegeln zwischen 65 und 70 dB(A) ermittelt. Nachts sind 56 Personen von Pegeln über 60 dB(A) und 75 Personen mit Pegeln zwischen 55 und 60 dB(A) betroffen.

Die Stadt Lauda-Königshofen beantragte auf Grundlage der Lärmaktionsplans Stufe 4 am 13. November 2024 die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortsdurchfahrt Königshofen und am 22. Mai 2025 für die Ortsdurchfahrt Unterbalbach. Der Antrag wurde vom Landratsamt geprüft. Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 4. April 2025 wurde im Bereich Königshofen die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztägig auf Grundlage der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde vom 10. März 2025 angeordnet.

Im Bereich Unterbalbach wurde entsprechendes nach Prüfung mit Verfügung vom 9. Juli 2025 auf Grundlage der Entscheidung vom 10. Juni 2025 angeordnet.

Ortsteil Edelfingen

Die Stadt Bad Mergentheim ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Zuge der Bundesstraße B 290 ebenfalls verpflichtet eine Lärmaktionsplanung durchzuführen. Dieser liegt in 3. Stufe von August 2020 vor. Zudem hat die Stadt eine aktuelle schalltechnische Untersuchung im Ortsteil Edelfingen mit Datum vom 3. Juli 2024 eingeholt.

Es wurde seitens der Stadt aktuell festgestellt, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt Edelfingen 4 Personen mit über 70 dB(A) und 127 Personen mit Pegeln zwischen 65 und 70 dB(A) tagsüber betroffen sind. In der Nacht sind 44 Personen mit über 60 dB(A) und 165 Personen mit Pegeln zwischen 55 und 60 dB(A) betroffen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 km/h ganztägig wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 29. Juli 2025 auf Grundlage der Entscheidung vom 9. Mai 2025 umgesetzt. Die Regelung betrifft eine Strecke von rund 800 Metern.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen sowie der Stellungnahmen des Main-Tauber-Kreises, der Stadt Bad Mergentheim und des Regierungspräsidiums Stuttgart bestehen aus Sicht des Ministeriums für Verkehr keine Bedenken gegen die Anordnungen der ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in den Ortsdurchfahrten Königshofen, Unterbalbach und Edelfingen. Diese ist angesichts der ermittelten Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner erforderlich, sie ist geeignet zur Lärmreduktion und verhältnismäßig im Hinblick auf gegenläufige Belange.

Eine Beschränkung der Geschwindigkeit lediglich in den Nachtstunden, wie vom Petenten vorgeschlagen, ist demgegenüber nicht ausreichend, um der Lärmbelastung für Anwohnende in den Ortsdurchfahrten, die gerade auch tagsüber vorliegt, ausreichend zu begegnen.

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter, hier des Schutzes vor Lärm, erheblich übersteigt. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Darüber hinaus gibt der Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 8. Februar 2023 weitere ermessenslenkende Hinweise.

Nach der Lärmwirkungsforschung liegen Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich. Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten.

Die durchgeführten Lärmberechnungen haben unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und den jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf allen drei Abschnitten der B 290 in den genannten Ortsdurchfahrten im gesundheitskritischen oder gar gesundheitsgefährdenden Bereich liegende Immissionspegel zwischen 65 und über 70 dB(A) tags sowie zwischen 55 und über 60 dB(A) nachts ergeben, wodurch eine Gefahrenlage nach § 45 Absatz 9 StVO klar gegeben ist.

Sowohl das Landratsamt Main-Tauber-Kreis als auch die Stadt Bad Mergentheim haben im Rahmen der Abwägung der vorgesehenen Maßnahme(n) außerdem nachvollziehbar geprüft und festgestellt, dass der Gesundheits- und Lärmschutz der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber anderen Belangen überwiegen. Hierbei wurde insbesondere die Funktion der Straße sowie die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer gegen die vorhandene Lärmbelastung der betroffenen Anlieger abgewogen. Gesichtspunkte, wie z. B. Verlängerung der Durchfahrtszeiten, Verdrängungseffekte, Auswirkungen auf den ÖPNV, geänderte Verkehrsführungen wurden mitberücksichtigt, lagen nicht oder nur in geringem Maße vor und traten im Ergebnis daher klar und nachvollziehbar zurück.

Demgegenüber bewirkt die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Edelfingen eine Reduzierung des Pegels bis -2,8 dB(A) tagsüber und damit eine Verringerung der Zahl der betroffenen Personen tagsüber im Pegelbereich von 65 bis 70 dB(A) um 86 – auf insgesamt 41 Personen. Pegelwerte über 70 dB(A) treten tagsüber nicht mehr auf.

Auch im Bereich Königshofen und Unterbalbach ergeben sich maßgebliche Auswirkungen auf die Lärmbelastung. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in Königshofen führt zu einer Reduzierung um bis zu 3,2 dB(A) tagsüber und in Unterbalbach von bis zu 2,4 dB(A) tagsüber. Auch in Unterbalbach kann erreicht werden, dass keine Pegelwerte von über 70 dB(A) tagsüber mehr auftreten, in Königshofen kann die Betroffenheit immerhin reduziert werden.

Zum Argument, dass sich der Verkehrsfluss in den Ortsdurchfahrten verschlechtert habe, macht weder der Petent nähere Angaben noch ergeben sich aus den Stellungnahmen der unteren Verkehrsbehörden dazu Hinweise. Es steht daher dem oben genannten Abwägungsergebnis nicht entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

4. Petition 17/4244 betr. Plakatierung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine unbürokratische Sondernutzungserlaubnis für das Plakatieren für ortsansässige Vereine auf Gemeindegebiet und für jeweils ortsansässige Vereine bundesweit, indem die Sondernutzungserlaubnis per E-Mail versendet wird und auf das Anbringen von Genehmigungsaufklebern verzichtet wird.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum in der Gemeinde wird seit 2007 nach einer Sondernutzungssatzung entschieden. Hierbei haben gemeindeansässige Vereine einen formlosen mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Plakatierung zu stellen, welcher durch schriftliche Erlaubnis mit der Nebenbestimmung, die ausgegebenen Aufkleber mit Genehmigungszeitraum auf die Plakate aufzubringen, beschieden wird.

Nachstehend ein Auszug der Nebenbestimmung zum Genehmigungsaufkleber aus der Sondernutzungserlaubnisvorlage der Gemeinde:

„2. Auf jedem Werbeträger sind die von der Gemeinde übergebenen Genehmigungsaufkleber deutlich sichtbar anzubringen. Wird eine Vor- und Rückseitenwerbung (Sandwich) – vorgenommen, so ist auf beiden Seiten jeweils ein Genehmigungsaufkleber anzubringen.“

Die Erlaubnis wird dem Vereinsvorstand postalisch zugestellt oder kann bei der Gemeinde durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Die Gemeinde hat mit Datum vom 16. Mai 2024 die aktuell gültige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS) erlassen.

Darin ist im Gebührenverzeichnis (zu § 4 Absatz 1) unter Ziffer 8 (Anbringen von Plakaten) und Ziffer 9 (Gebührenfreiheit) folgendes geregelt:

„Ziff. 8: Anbringen von Plakaten

3 € pro Plakat und Woche

Ziff. 9: Gebührenfrei sind:

- a) Plakate und Informationsstände von politischen Parteien, Wählergruppierungen, einzelnen Wahlbewerbern aus Anlass von Wahlen, die ab der 6. Woche vor dem Wahltermin aufgestellt werden,
- b) Plakate, die auf kulturelle Veranstaltungen und Volksfeste der Gemeinde und ortsansässiger Vereine hinweisen. Gleiches gilt für Vereine und Veranstaltungen der Gemeinden Hei. und Hed. sowie der Stadt S. und des Gemeindeverwaltungsverbands S. [...]

Hinweis: Auch wenn Gebührenfreiheit besteht, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.“

Eine Verwaltungsgebühr für die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis wird derzeit nicht verlangt.

Der Petent ist nach eigenen Angaben in zwei Vereinen ehrenamtlich als Plakatierer aktiv. Er wendet sich gegen die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis in Papierform für die Plakatierung von Werbeträgern anlässlich Vereinsveranstaltungen auf Gemeindegebiet, sowie gegen das damit verbundene Anbringen

der Genehmigungsaufkleber auf den Plakaten durch den Erlaubnisinhaber.

Er beantragt, dass die Sondernutzungserlaubnis per E-Mail zugestellt und auf die Anbringung der Genehmigungsaufkleber verzichtet wird.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 16 Absatz 1 Straßengesetz (StrG) bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus einer Erlaubnis. Das Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum übersteigt den Gemeingebrauch und ist daher erlaubnispflichtig. Über die Sondernutzungserlaubnis entscheidet die Straßenbaubehörde im pflichtgemäßen Ermessen. Die Gemeinde ist Straßenbaubehörde, auch für klassifizierte Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrt (§§ 50 Absatz 3 Nummer 3, 16 Absatz 2 Satz 1, 17 StrG).

Die Erteilung der Erlaubnis setzt der Sache nach einen (auch formlos möglichen) Antrag voraus, und zwar auch für wiederkehrende Ereignisse, da diese jeweils zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden werden. Nach § 2 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde ist auch hiernach keine Form des Antrags vorgeschrieben; demnach ist es möglich, den konkreten Antrag bei der Gemeinde durch persönliche Vorsprache, telefonisch, postalisch oder auch per E-Mail zu stellen. Ein Antrag kann jedoch nicht, wie der Petent vorschlägt, schon mit Einladung des Bürgermeisters zur Veranstaltung oder in der Veröffentlichung der Veranstaltungen im Veranstaltungskalender gesehen werden.

Antragsbefugt ist der Vereinsvorstand oder ein durch den Verein bevollmächtigte Vertreterin bzw. bevollmächtigter Vertreter.

Eine besondere Form der Erlaubnis ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Erlaubnis braucht deshalb nicht schriftlich zu ergehen, sondern kann auch mündlich oder durch faktische Zulassung erteilt werden (vgl. § 37 Absatz 2 LVwVfG).

Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Gemeinde nach der dafür vorgesehenen Vorlage in Papierform an den Antragsteller samt der Genehmigungsaufkleber ausgehändigt oder versendet (§ 41 VwVfG). Ein vom Erlaubnisnehmer angekündigter Bevollmächtigter kann die Erlaubnis bei der Gemeinde abholen.

Auf Erteilung der Erlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die zuständige Behörde, gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 StrG nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Antragsteller kommt also lediglich ein formelles subjektives öffentliches Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu. Der Erlaubnis darf gemäß § 36 Absatz 2 LVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen eine (sonstige) Nebenbestimmung (Bedingung, Auflage, Auflagenvorbehalt) beigelegt werden. Der behördliche Ermessensspielraum unterliegt denselben Bindungen wie bei der Genehmigungserteilung. Da es sich hierbei um eine Gestaltung des Gemeindebildes handelt, ist ein weiter Entscheidungsspielraum, vergleichbar dem planerischen Ermessen, anzuerkennen.

Die Gemeinde stellt die Gleichmäßigkeit der Ermessenshandhabung bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen durch die gemeindliche Satzung (§ 16 Absatz 7 StrG i. V. m. § 24 Absatz 1 GemO) sowie durch interne Richtlinien sicher.

Dies umfasst die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis in Papierform und die Ausgabe von Genehmigungsaufklebern mit Gültigkeitszeitraum. Die Genehmigungsaufkleber sind in den Nebenbestimmungen der Erlaubnis als Auflage aufgeführt.

Die Erlaubnis wie auch die Auflage müssen den allgemeinen rechtsstaatlichen Geboten der Verhältnismäßigkeit genügen.

Der Petent wendet sich gegen die sogenannte Überbürokratisierung der Erlaubniserteilung durch Ausstellung in Papierform mit Genehmigungsaufklebern und zweifelt damit die Erforderlichkeit des von der Verwaltung ausgewählten Mittels an. Die Behauptung, bei Wahlwerbung würden keine Genehmigungsaufkleber zu verwenden sein, geht fehl, da die Gemeinde auch hier die Auflage erlässt.

Alternativ schlägt er die Versendung der Erlaubnis per E-Mail unter Verzicht der Genehmigungsaufkleber vor und weist auf das Vertrauen hin, welches die Gemeinde den Vereinen entgegenbringen sollte.

Eine Versendung der Erlaubnis per E-Mail wäre ausschließlich möglich, wenn dies vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht ist. Dennoch müssten die Genehmigungsaufkleber postalisch zugestellt oder abgeholt werden.

Folgende Alternativen zu Genehmigungsaufklebern könnten grundsätzlich ebenfalls als Genehmigungsnachweis dienen:

- QR-Codes an Werbeanlagen: Diese können gescannt werden und verlinken zur digitalen Genehmigung oder zu einer Webseite, auf der die Erlaubnis überprüft werden kann.
- Digitale Genehmigungsdatenbanken: Kontrolleure können über mobile Endgeräte wie Smartphones oder Tablets vor Ort online auf eine Datenbank zugreifen und die Genehmigungsnummer prüfen.
- Zentrale Listen oder Pläne mit genehmigten Standorten und Zeiträumen, um eine gezielte Überprüfung zu ermöglichen.

Jede Methode hat Besonderheiten bezüglich des Aufwands, der Fälschungssicherheit und der Praktikabilität. Keine der Alternativen weist eine bessere Eignung auf. Die letzten beiden Alternativen würden von Genehmigungsnachweisen auf dem Plakat absehen. Diese Varianten würden aber zu einem erheblichen verwaltungsinternen Aufwand führen, sodass diese Alternativen weniger geeignet sind als die von der Gemeinde durchgeführte Praxis. Meist werden in der Praxis Mischformen aus Papieraufklebern und digitalen Kontrollmöglichkeiten angewandt, um eine effektive Überwachung zu gewährleisten.

Wie der Petent selbst vorbringt, werden ständig Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum beworben,

sodass eine Nachvollziehbarkeit der erlaubten Werbeschilder notwendig ist und eine schnelle, unkomplizierte Feststellung von unerlaubten Werbeschildern möglich sein muss. Allein auf das von der Gemeinde den Vereinen gegenüber aufzubringende Vertrauen abzustellen, wird dem Zweck der Auflage nicht gerecht. Die Erlaubnis dient nicht der Kontrolle der Lauterkeit des Marktverhaltens, sondern dem Schutz der Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Straße und dem Ausgleich widerstreitender Interessen.

Ein gängiges Mittel zur Kontrolle ist die Vergabe von Genehmigungsaufklebern, die direkt an der Werbeanlage angebracht werden und so eine schnelle Überprüfung ermöglichen.

Die Auflage, auf jedem Werbeträger Genehmigungsaufkleber (mit Gültigkeitsdatum) deutlich sichtbar anzubringen, stellt sicher, dass eine Kontrolle der Plakatierungen durch die Gemeinde, Ordnungsamt, mit dem geringstmöglichen Aufwand erreicht und sichergestellt wird. Die Kennzeichnung der genehmigten Plakate durch die Aufkleber dient der effektiven Kontrolle und Durchsetzung der Erlaubnispflicht und verhindert sogenanntes „wildes Plakatieren“. Es ist ein legitimes und praktisches Mittel, um die Einhaltung der straßenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und eine Überprüfung durch die Verwaltung zu ermöglichen. Die Praxis ist daher rechtlich zulässig und dient dem Schutz öffentlicher Interessen. Einfachere, unbürokratischere oder günstigere Alternativen gibt es nicht.

Der Petent spricht mehrfach die mit der Antragstellung und Verwendung der Genehmigungsaufkleber einhergehenden vereinsinternen Komplikationen an. Diese stehen der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens nicht entgegen. Die Verwaltung kann auf interne Prozesse in den Vereinen keinen Einfluss nehmen. Auch werden die Vereine diese internen Prozesse unterschiedlich handhaben.

Das Antragsverfahren der Gemeinde gemäß der Sondernutzungssatzung auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren im öffentlichen Straßenraum und das Anbringen von Genehmigungsaufklebern (mit Gültigkeitszeitraum) auf den Plakaten ist nicht „überbürokratisiert“. Der zeitliche Aufwand, den das Anbringen der ausgehändigten Aufkleber für den Erlaubnisinhaber bedeutet, ist im Vergleich zur Kontrollpraxis der Gemeinde geringfügig und zumutbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

5. Petition 17/4466 betr. Bekanntmachungsrecht für Hochschulsatzungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die aktuelle Regelung des § 8 Absatz 6 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG). Diese Regelung verpflichtet die Hochschulen, die Grundordnung und weitere Satzungen nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Bekanntmachungssatzung) bekannt zu machen. Die Regelung sei veraltet und solle überarbeitet bzw. durch eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung ersetzt werden. Eine Anlehnung an § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sei sinnvoll. Der Petent bezieht sich für sein Anliegen speziell auf eine Universität und deren Praxis der Bekanntmachung auf der Grundlage ihrer Bekanntmachungssatzung. Nach deren § 3 Satz 2 ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Verlangen Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Petent trägt weiter vor, dass die Universität die Bekanntmachungen auch digital veröffentliche, „allerdings größtenteils nur im Intranet, auf welches Studenten nicht zugreifen können“.

II. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Der Sachverhalt ist insoweit zutreffend, als § 8 Absatz 6 Satz 1 LHG den Hochschulen aufgibt, ihre Satzungen nach der Maßgabe einer besonderen Satzung bekanntzumachen: Satzungsrecht muss diejenigen, an die es sich richtet, auch erreichen, damit es wirksam gelten kann.

Die Universität hat dementsprechend eine Satzung über Bekanntmachungen an der Universität vom 3. Juni 2013 beschlossen (Bekanntmachungen des Rektorats Nummer 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 37), geändert durch Satzung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nummer 03/2019, S. 43) und durch Satzung vom 30. März 2020 (Rektoratsnachrichten Nummer 06-2020, S. 6). Die Satzungen der Universität werden in Papierform wie von § 3 dieser Satzung vorgesehen zur Einsicht bereitgehalten. Gleichzeitig veröffentlicht die Universität ihre Satzungen seit dem Jahr 2010 online als amtlichen Teil der Rektoratsnachrichten allgemein zugänglich im Internet. Auf der Internet-Seite ist auch ein Inhaltsverzeichnis der Rektoratsnachrichten abrufbar, welches die Fundstellen für das Satzungsrecht (einschließlich der Änderungssatzungen) seit dem Jahr 2010 erschließt. Damit sind alle amtlichen Teile aller seitdem veröffentlichten Bekanntmachungen des Rektorats über das Internet einsehbar. Auf der Seite findet sich zudem ein vollständiges Inhaltsverzeichnis im PDF-Format, über das eine hinreichende Recherchemöglichkeit besteht. Von der Digitalisierung der Ausgaben vor 2010 wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen abgesehen. Es gibt nach Angaben der Universität nur noch sehr wenige Satzungen aus der Zeit vor 2010, die heute noch von Relevanz seien. Über das Internet nicht verfügbar ist lediglich jeweils der nichtamtliche

Teil der Bekanntmachungen, da es sich dabei um rein interne Informationen handelt, bspw. Rundschreiben zur Abwicklung von Dienstreisen o. Ä., die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Darüber hinaus bietet die Universität im Internet Lesefassungen für besonders relevante Satzungen an, insbesondere die Grundordnung, die Zulassungssatzungen und Prüfungsordnungen.

Die Universität stellt damit sicher, dass die Bekanntmachung einer Satzung auch mit einer Veröffentlichung verbunden ist, die nicht nur die Hochschulöffentlichkeit als Adressatenkreis erreicht, sondern auch extern zugänglich ist. Den Hochschulen ist es auf der Grundlage ihres Selbstverwaltungsrechts nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LHG überlassen, eine gute fachliche Praxis für die Bekanntgabe ihres Satzungsrechts zu entwickeln und zu konsolidieren. Eine gesetzliche Vorfestlegung auf eine ganz bestimmte Darreichungsform ist nicht vorgesehen. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass alle Satzungen von Hochschulen als bereinigte, amtliche Lesefassungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Hinweis auf § 27a LVwVfG belegt die Relevanz, die das Internet für die Bekanntgabe erlangt hat. Dieser ist jedoch im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren zu sehen (§ 9 LVwVfG), welches von der Bekanntgabe von Satzungsrecht zu unterscheiden ist (vergleiche auch § 144 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, der die Gemeinde auch nicht auf ein bestimmtes Medium festlegt). Im Übrigen werden die Satzungen der Universität über die Rektoratsnachrichten nicht nur förmlich bekanntgegeben, sondern auch veröffentlicht, und dies über den Adressatenkreis hinaus.

Inwieweit im Rahmen einer kommenden Änderung des LHG eine Änderung oder auch nur Präzisierung der parlamentsgesetzlichen Regelungen angezeigt ist, bleibt der Entscheidung des Landtags vorbehalten. Die eingereichte Petition bietet die Gelegenheit, den Bedarf für einen Vorschlag zur Änderung des § 8 Absatz 6 Satz 1 LHG zu überprüfen.

Dieser Bedarf wird seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst derzeit nicht gesehen und ist auch im Sinne der Hochschulautonomie nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

6. Petition 17/4476 betr. Parkgebühren für Studierende an einer Hochschule

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Einführung von Parkgebühren für Studierende an einer Dualen Hochschule (DHBW) durch die PBW Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW).

Er begehrt, dass die Einführung der Parkgebühren überprüft wird und die PBW die Parkflächen weiterhin kostenfrei bereitstellt.

II. Sachverhalt

Die PBW hat die Parkraumbewirtschaftung an der DHBW auf zwei Flächen (P4, P5) am 1. November 2025 eingeführt.

Für Studierende wurden Dauerparkberechtigungen für 15 Euro/Monat angeboten. Daneben besteht die Möglichkeit des Kurzparkens für 50 Cent/Stunde, maximal 2,00 Euro/Tag.

III. Rechtliche Würdigung

Der Ministerrat hat am 6. März 2018 beschlossen, bisher nicht bewirtschaftete Stellplätze im Freien an Standorten in Verdichtungsräumen einschließlich der Randlagen phasenweise in die entgeltliche Bewirtschaftung durch die PBW zu überführen.

Die vorherige Handhabung, bei der nur ein Bruchteil der Stellplätze, die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehen, bewirtschaftet werden, war aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Kostengerechtigkeit sowie des Immissions- und Klimaschutzes unbefriedigend.

Der Landtag hat sich am 5. Dezember 2018 im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit dem Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, Parkraumbewirtschaftung an den Hochschulen des Landes (Drucksache 16/4836) befasst. Darin wurden insbesondere auch die Gründe der Landesregierung für die schrittweise Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf landeseigene Stellplätze im Freien dargelegt.

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung an der DHBW durch die PBW erfolgte im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau. Im Vorfeld hat die PBW zahlreiche vorbereitende Gespräche mit allen Beteiligten, wie Hochschulleitung, Studierendenvertretung und Personalrat geführt.

Die Stellplatzanzahl auf den Campusflächen ist physisch begrenzt. Die geforderte Erweiterung des Parkplatzangebotes auf oder in der Nähe des Campus ist baulich nicht sinnvoll möglich und auch finanziell nicht darstellbar. Ziel der PBW ist es, den vorhandenen Raum durch Bewirtschaftung möglichst effizient zu nutzen. Die hohe Nachfrage bestätigt die Notwendigkeit einer koordinierten, nachvollziehbaren

Vergabe über ein digitales System (Kennzeichenerkennung, Online-Zahlung, myPBW-Kundenportal). Hierdurch ist eine flexible Nutzung gewährleistet. Das System reduziert Verwaltungsaufwand und ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente Abwicklung.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Monate – danach ist die Kündigung jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat möglich. Somit können Studierende einen Vertrag gezielt für ihre Theoriephasen abschließen bzw. zwischen Kurz- und Dauerparken wechseln. Eine Nutzung für einen Zeitraum von beispielsweise drei Monaten ist daher organisatorisch problemlos möglich.

Mit 15 Euro pro Monat liegt der Tarif unter marktüblichen Parkentgelten in der Stadt, orientiert sich aber an dem bereits bewirtschafteten Objekt S. Landstraße und stellt somit eine einheitliche Gebühr im Areal sicher. Dabei liegt das Entgelt aber unter Entgelten anderer Hochschulstandorte.

Der Petent merkt überdies an, dass viele Studierende auf das Auto angewiesen seien, da die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für viele Pendelstrecken unzureichend sei. Dies ist nicht nachvollziehbar. Der Campus ist durch die Straßenbahn gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

7. Petition 17/4531 betr. Anrechnung von freiwilligem Wehrdienst auf Abschichtung im Jurastudium

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert eine Vorschrift der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO), welche die Berechnung der Semesterzahl für die Prüfungsteilnahme an der Staatsprüfung im Wege des Freiversuchs regelt.

Für die erstmalige Teilnahme an der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung gibt es keine Frist. Die Studierenden sind also nicht gezwungen, sich nach einer bestimmten Studiendauer zur Prüfung anzumelden. Wird bei der erstmaligen Prüfungsteilnahme jedoch eine bestimmte Semesterzahl eingehalten (Freiversuchsfrist), wird der Prüfling dahingehend privilegiert, dass der Prüfungsversuch bei Nichtbestehen als nicht unternommen gilt (Freiversuch) bzw. der Prüfling bei Bestehen der Prüfung diese nochmals wiederholen kann, um eine bessere Note zu erreichen (Notenverbesserungsversuch). Studierende der Uni-

versität an der der Petent studiert haben außerdem die Möglichkeit, einen Teil der Aufsichtsarbeiten der Staatsprüfung vorzuziehen (Abschichtung), wenn sie die Freiversuchsfrist einhalten, weil sie – anders als an den übrigen juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg – zusätzlich Wirtschaftswissenschaften studieren.

Mit seinem Vorbringen regt der Petent an, die einschlägige Vorschrift des § 22 Absatz 2 JAPrO dergestalt zu überarbeiten, dass Studierende während ihres Jurastudiums den freiwilligen Wehrdienst absolvieren können, ohne dass die hierfür aufgewendete Zeit auf die Freiversuchsfrist bzw. die Frist für die Abschichtung angerechnet wird.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Durch die Vorteile des Freiversuchs bzw. der Abschichtung sollen die Studierenden dazu animiert werden, zügig und zielstrebig zu studieren und ihr Jurastudium innerhalb der Freiversuchsfrist abzuschließen. Allerdings haben die Studierenden es nicht immer in der Hand, wie zügig sie studieren können. Denn längerfristige Erkrankungen, Eltern- oder Pflegezeiten können das Studium mitunter erheblich verzögern. Zudem gibt es Verzögerungen im Studienverlauf, die darin begründet sind, dass sich die Studierenden sozial- und hochschulpolitisch wünschenswerten Tätigkeiten widmen – wie beispielsweise Mitwirkung in einem Gremium der Universität oder Auslandssemester. Diese Tätigkeiten sollen den Studierenden aber nicht zum Nachteil gereichen.

Deshalb sieht die vom Petenten angegriffene Regelung die Möglichkeit vor, bestimmte Umstände dergestalt zu berücksichtigen, dass die hierfür aufgewendete Zeit bei der Berechnung der Freiversuchsfrist nicht mitgezählt wird. Grundsätzlich werden alle Semester mitgezählt, in denen der Studierende im Fach Rechtswissenschaft im Inland eingeschrieben war. Kann ein Studierender aber nachweisen, dass sein Studium durch einen Umstand verzögert wurde, der in dem Ausnahmekatalog für die Berechnung der Freiversuchsfrist genannt ist, wird das betroffene Semester nicht mitgezählt.

Der freiwillige Wehrdienst ist derzeit nicht ausdrücklich in der JAPrO geregelt. Er stellt aber einen „anderen zwingenden Grund“ im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JAPrO dar, weil während der Dienstzeit ein ordnungsgemäßes Studium offensichtlich nicht möglich ist und in der Folge eine Studienverzögerung eintritt. Die absolvierten Dienstzeiten können daher bereits nach geltender Rechtslage bei der Berechnung der Freiversuchsfrist bzw. der Frist für die Abschichtung an der Universität berücksichtigt werden, wenn die Dienstzeiten entsprechend nachgewiesen werden und eine Beurlaubung durch die Universität bewilligt wurde. Auf diese Weise wurde in der Vergangenheit auch die allgemeine Wehrpflicht behandelt. Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage wird das Landesjustizprüfungsamt den freiwilligen Wehrdienst als „anderen zwin-

genden Grund“ anerkennen, sofern ein Studierender dies in einem konkreten Prüfungsverfahren beantragt. Allerdings wurden entsprechende Anträge in der Vergangenheit weder verzeichnet noch abschlägig beschieden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes bereits nach geltender Rechtslage bei der Semesterzählung im Rahmen der Freiversuchsfrist bzw. der Abschichtungsfrist unberücksichtigt bleiben können, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/4542 betr. Beschwerde über Gerichtsvollzieher

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit Zuschriften vom 10. November 2025 und 26. November 2025 an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg und nimmt dabei Bezug auf eine Beschwerde, die er unter dem 4. November 2025 an den Direktor des Amtsgerichts H. gerichtet hat.

Sämtliche dem Petitionsausschuss durch den Petenten vorgelegten Schriftstücke stehen in einem Gesamtzusammenhang. Ausgangspunkt ist der Erwerb eines bebauten Grundstücks durch den Petenten mit Zuschlag vom 31. Januar 2022 in einem Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht H. Das Grundstück wurde zunächst weiterhin von den früheren Eigentümern bzw. deren Familie bewohnt. Die Räumung des Grundstücks wurde zwischenzeitlich am 15. Februar 2024 durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht H. vorgenommen. In diesem Zusammenhang stehen zahlreiche Verfahren zwischen den Beteiligten, dem Petenten und den ehemaligen Eigentümern des Grundstücks bzw. deren Familie.

Der Petent beschwert sich über verschiedene Maßnahmen des in diesem Zusammenhang tätig gewordenen Gerichtsvollziehers und erhebt – wie schon in den vorausgegangenen Petitionen (Petition 17/2669; Drucksache 17/7533, laufende Nummer 2 sowie Petition 17/3650; Drucksache 17/8956, laufende Nummer 7) – den Vorwurf einer „institutionellen Diskriminierung“ durch das Amtsgericht H. Den Petitionen konnte nicht abgeholfen werden.

Konkret beschwert sich der Petent über

- den Umgang mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses,
- den Abbruch des Besitzeinweisungstermins am 28. Dezember 2023,
- die Verweigerung einer prüffähigen Kostenrechnung,

- die fehlende Bearbeitung seiner Kostenrüge durch den Bezirksrevisor,
- die Verweigerung der Herausgabe des Protokolls über die Besitzeinweisung vom 15. Februar 2024,
- die fehlende Ergreifung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen trotz vermeintlich begangener Pflichtverletzungen durch den Gerichtsvollzieher in einem Vollstreckungsverfahren sowie
- das vermeintliche Überschreiten rechtlicher Grenzen durch den Gerichtsvollzieher bei einer vorgenommenen Räumung nach dem „Berliner Modell“.

Er verlangt zudem, dass dem Gerichtsvollzieher keine weiteren Vollstreckungsaufträge des Petenten zugewiesen werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Amtsgericht H. hat ergänzend zu dem neuen Vortrag des Petenten Stellung genommen und dabei Bezug auf den im Rahmen der innerdienstlichen Überprüfung des Vorgehens des betroffenen Gerichtsvollziehers ergangenen Bescheid der Stellvertretenden Direktorin vom 2. Dezember 2025 genommen. Hiernach ergibt sich zu dem Vortrag des Petenten Folgendes:

Soweit der Petent rüge, der Gerichtsvollzieher habe die vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses in einer Zwangsvollstreckungssache noch nicht zurückgegeben, sei zur weiteren Klärung des Sachverhalts hierzu erneut eine Stellungnahme des Gerichtsvollziehers eingeholt worden. Darin konkretisierte der Gerichtsvollzieher seine Angaben dahingehend, dass er sich nicht erst bei dem Besitzeinweisungstermin am 15. Februar 2024, sondern bereits zu einem früheren Datum von dem Vorliegen der vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses in einem persönlichen Termin überzeugt, eine Kopie für die Akte angefertigt und dem Petenten die vollstreckbare Ausfertigung im selben Moment wieder ausgehändigt habe. Zu diesem früheren Termin sei der Petent persönlich in dem Büro des Gerichtsvollziehers erschienen. Im Rahmen des Termins zur Besitzeinweisung am 15. Februar 2024 sei der Titel dem Gerichtsvollzieher im Hinterhof vor dem hinteren Haus vorgelegt worden. Eine Übergabe habe nicht stattgefunden. Weil das Grundstück nur teilweise geräumt worden sei, sei auch nach dem Räumungstermin am 15. Februar 2024 keine Inbesitznahme des Titels durch den Gerichtsvollzieher erfolgt. Der Zuschlagsbeschluss sei im Besitz des Petenten verblieben. Den Vortrag des Petenten, der Gerichtsvollzieher habe die vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses im Rahmen der Vorlage am 15. Februar 2024 an sich genommen und behalten, bestreite er. Wo sich die vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses aktuell befinde, lasse sich angesichts der sich widersprechenden Angaben nicht feststellen. Eine ausreichende Grundlage für ein dienstrechtliches Einschreiten sei vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Die Rüge der rechtswidrig unterbliebenen Räumung unter dem 28. Dezember 2023 sei bereits Gegenstand einer am 22. Januar 2024 erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gewesen. Diese sei unter dem 6. Februar 2024 auch bereits beschiedenen worden. Das dienstliche Verhalten des Gerichtsvollziehers sei in keiner Weise zu beanstanden. Er habe das Verfahren zügig geführt und sich allen Beteiligten gegenüber korrekt verhalten. Zu Verzögerungen im Verfahren sei es nicht durch Fehlverhalten des Gerichtsvollziehers, sondern durch prozessuale Veränderungen gekommen, die von den Schuldnern initiiert worden seien.

Der Vorwurf der Verweigerung einer prüffähigen Kostenrechnung und der Herausgabe des Protokolls über die Besitzeinweisung vom 15. Februar 2024 sei bereits Gegenstand von unter dem 8. Mai 2024 und 26. Juli 2024 erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gewesen. Diese sei auch bereits unter dem 12. August 2024 beschiedenen worden. Auch hier hätten sich keinerlei Anhaltspunkte für ein dienstrechtliches Einschreiten ergeben. Insoweit werde auf die Stellungnahme des Gerichtsvollziehers Bezug genommen, nach welcher der Petent den Inhalt des Protokolls moniert habe. Auf diesem Protokoll sei aber die Kostenrechnung abgedruckt. Der Petent bestätige damit selbst den Erhalt des Protokolls samt Rechnung.

Soweit der Petent die fehlende Bearbeitung seiner Kostenrüge durch den Bezirksrevisor rüge, treffe den Gerichtsvollzieher hierfür keine Verantwortung. Hier sei die fehlende abschließende Entscheidung zunächst übersehen worden, die Beiziehung der fehlenden Akte zur Prüfung der Kostenrüge und gegebenenfalls erforderlichen Weiterleitung an den Bezirksrevisor sei inzwischen veranlasst worden.

Die Rüge der – entgegen des Willens des Petenten – eingeräumten Zahlungsvereinbarung und der Nichtabnahme der Vermögensauskunft sei bereits Gegenstand einer am 21. September 2025 erhobenen und am 24. Oktober 2025 beschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerde gewesen. Danach habe nach Prüfung des Sachverhalts festgestellt werden können, dass der Gerichtsvollzieher keine Ratenzahlungsvereinbarung mit der Schuldnerin hätte schließen sollen, weil der Petent bereits im Vollstreckungsauftrag erklärt habe, mit einer Zahlungsvereinbarung nach § 802b Zivilprozessordnung nicht einverstanden zu sein. Auch wenn der Gerichtsvollzieher in seiner Stellungnahme nachvollziehbar angebe, dass er durch den Abschluss der Zahlungsvereinbarung habe erreichen wollen, dass die Beitreibung der Gesamtforderung in Höhe von etwa 204 Euro im Sinne des Petenten möglichst schnell und kostensparend erfolgte, sei vor dem Abschluss einer aus seiner Sicht naheliegenden gütlichen Erledigung zunächst Rücksprache mit dem Petenten zu halten gewesen. Der Gerichtsvollzieher sei auf die richtige Handhabung solcher Fälle hingewiesen und gebeten worden, im vorliegenden Fall auf die Erhebung der Erledigungsgebühr zu verzichten.

Der Vorwurf, der Gerichtsvollzieher habe bei der Besitzeinweisung nach dem sogenannten „Berliner Mo-

dell“ zu Unrecht pfändbare Gegenstände über einen Zeitraum von vier Stunden zur Mitnahme durch die Räumungsschuldner freigegeben, sei bereits Gegenstand der Dienstaufsichtsbeschwerden vom 8. Mai 2024 und 26. Juli 2024 gewesen. Diese sei – nach Einholung einer Stellungnahme des Gerichtsvollziehers – unter dem 12. August 2024 beschiedenen worden. Es hätten sich keinerlei Ansatzpunkte für ein dienstrechtliches Einschreiten ergeben. Der Gerichtsvollzieher hatte in seiner Stellungnahme angegeben, es entziehe sich seiner Kenntnis, dass pfändbare Gegenstände aus dem Haushalt entfernt worden seien. Dem Petenten sei die Möglichkeit eingeräumt worden sein, mögliche Gegenstände zu benennen um eine nochmalige Prüfung vorzunehmen.

Im Übrigen wird zum Vortrag des Petenten auf die o. g. Petitionen verwiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Das von dem Petenten angegriffene Zwangsräumungsverfahren stellt eine sachliche Maßnahme eines Gerichtsvollziehers im Bereich der Zwangsvollstreckung dar, die vom Ministerium der Justiz und für Migration nicht überprüft oder gar abgeändert werden kann. Grundsätzlich steht auch hier der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Ausschließlich mit den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können solche Entscheidungen angegriffen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die getroffenen Entscheidungen als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Für den bereits in den vorangegangenen Petitionen geäußerten Vorwurf, dass aufgrund „institutioneller Diskriminierung“ die Rechtsstaatlichkeit am Amtsgericht H. nicht gewahrt sei und Urteile, Verfügungen und Anordnungen nicht unparteilich und objektiv erlassen würden, fehlen nach wie vor jegliche Anhaltspunkte. Beschwerden, Anfragen und Rügen wurden durch das Amtsgericht H. sämtlich beantwortet. Auf die durch den Gerichtsvollzieher zu Unrecht bewilligte Zahlungsvereinbarung wurde im Rahmen der Dienstaufsicht angemessen reagiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/4288 betr. Rentenangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass ihm anlässlich einer Beitragserstattung lediglich der Arbeitnehmeranteil erstattet wurde. Er sei hierüber nicht richtig aufgeklärt worden und im guten Glauben nach Paraguay ausgewandert in der Erwartung eines höheren Betrages. Er

müsse jetzt wieder nach Deutschland zurückkehren und Sozialhilfe beantragen.

II. Schilderung des Sachverhalts

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat der am 14. September 1957 geborene Petent am 2. Juli 2018 eine Rentenauskunft mit Wartezeitaufstellung erhalten. Sein Konto hat 43 Monate mit Beitragszeiten, 23 Monate Anrechnungszeiten und 3 Monate aus durchgeführtem Versorgungsausgleich aufgewiesen.

Für die Erfüllung der Wartezeit einer Regelaltersrente haben ihm insgesamt 14 Monate gefehlt. Der Petent hat 2018 mehrere Beratungen auch im Rahmen einer persönlichen Vorsprache erhalten. Darüber hinaus wurde er mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 darauf hingewiesen, dass ihm die Zahlung freiwilliger Beiträge zur Wartezeiterfüllung noch möglich ist. Ferner wurde er über die Beitragserstattung beraten. Am 29. Mai 2018 hat er hierzu eine fiktive Beitragserstattung erhalten. Es wurde wie üblich darauf hingewiesen, dass die Beiträge in der Höhe erstattet werden, in der der Versicherte sie getragen hat.

Auf seinen Antrag vom 29. Mai 2023 wurden ihm aus der Rentenversicherung Beiträge in Höhe von 1 743,80 Euro mit Bescheid vom 24. November 2023 erstattet. Auch hier erfolgte nochmals der Hinweis, dass lediglich die Beiträge erstattet werden, die der Versicherte selber getragen hat.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 210 Absatz 1 Ziffer 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden Beiträge auf Antrag der Versicherten erstattet, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Gemäß § 210 Absatz 3 Satz 1 SGB VI werden Beiträge in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben.

Der Petent ist im Rahmen der §§ 13, 14 SGB I über die Möglichkeit der Beitragserstattung vom damaligen Regionalzentrum K. der DRV BW aufgeklärt und beraten worden. Ausweislich einer aktuellen Stellungnahme des Beratungszentrums K. kann heute nicht mehr nachvollzogen werden, welchen Inhalt die Beratung im Detail hatte. Aufgrund des Schriftwechsels ist jedoch nachzuvollziehen, dass der Petent zudem schriftlich über den Umfang der Beitragserstattung informiert wurde.

Die Erstattung lediglich des Arbeitnehmeranteils durch die DRV BW entspricht der geltenden Rechtslage des § 210 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Fehlverhalten der DRV BW ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Kirschbaum

10. Petition 17/4528 betr. Beschwerde über die Mitarbeiter eines Amtsgerichts

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt eine mangelnde Reaktion des Amtsgerichts auf seine „mehrfachen schriftlichen und nachweisbaren Eingaben“. Er sieht darin eine Haltung, die den Anforderungen an die Dienstpflichten eines Beamten des höheren Justizdienstes nicht im Ansatz gerecht werde. Das von ihm zu beklagende „Ignorieren berechtigter Bürgeranliegen“ sei nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren.

Mit seiner Petition bezweckt er eine Untersuchung sowie die „Einleitung eines Disziplinarverfahrens“ mit anschließender „Entfernung dieses Beamten aus dem Dienst wegen grober Verletzung der Amtspflichten und nachhaltiger Missachtung des Bürgerrechts auf Antwort und rechtliches Gehör“.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Prüfung der Petition sieht das Ministerium der Justiz und für Migration derzeit keinen Anlass für ein Tätigwerden wie von dem Petenten begehrt.

Die Präsidentin des Amtsgerichts M. hat den Verlauf nach Einsicht in das elektronische Fachverfahren und die Verfahrensakte detailliert dargelegt. Hieraus ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für die von dem Petenten begehrte Rechtsfolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Im Einzelnen nahm die Präsidentin des Amtsgerichts zu dem Verfahren wie folgt Stellung:

Der Petent beschwerte sich über die Nichtbearbeitung seines Antrags auf Kostenerlass vom 30. Dezember 2024. In dem rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren werde der Petent als Kostenschuldner für Verfahrenskosten i. H. v. 220,50 Euro in Anspruch genommen.

Da sich zum Zeitpunkt des Eingangs des Kostenerlassantrags am 30. Dezember 2024 die Verfahrensakte in der Beschwerdeinstanz beim Oberlandesgericht befunden habe, sei durch die zuständige Abteilungsrichterin verfügt worden, den Antrag zum Aktenbeleg zu nehmen. In der versehentlichen Annahme, die Staatsanwaltschaft sei, wie in diesen Fällen üblich, für die Entscheidung über den Kostenerlassantrag zuständig, habe die Abteilungsrichterin nach Rückkehr der Akten aus der Beschwerdeinstanz am 30. Januar 2025 die Weiterleitung des Antrags an die Staatsanwaltschaft verfügt.

Mit Fax vom 13. April 2025 sei erneut in mehrfacher Ausfertigung ein Antrag auf Kostenerlass eingegangen, der im Nachgang zum Antrag ebenfalls an die Staatsanwaltschaft übersandt worden sei.

Mit neuerlichem Fax vom 13. September 2025 sei wiederum ein inhaltlich identischer Antrag auf Kostenerlass zum Verfahren eingegangen. Nach Vorlage an den zwischenzeitlich neuen Abteilungsrichter habe dieser nunmehr bei seiner Prüfung am 29. Septem-

ber 2025 festgestellt, dass weder er als Richter noch die Staatsanwaltschaft zuständig sei, sondern die Präsidentin des Amtsgerichts (vergleiche Ziffer 2.1.1 VwV Kostenerlass). Per Verfügung vom 29. September 2025 habe er selbst zwecks beabsichtigter Verfahrensbeschleunigung die dazugehörige Hauptakte von der Staatsanwaltschaft zur gemeinsamen Vorlage an die Präsidentin angefordert. Die Staatsanwaltschaft sei zunächst davon ausgegangen, dass sich die Akte noch bei ihr befinde, habe aber nach umfangreichen Recherchen letztlich festgestellt, dass die Akte bereits wieder zurück an die Bußgeldbehörde, die Stadt, übersandt worden war. Dies habe sie dem Abteilungsrichter unter dem 14. November 2025 mitgeteilt. Der Abteilungsrichter habe daraufhin noch am selben Tag die Akte bei der dort zuständigen Sachbearbeiterin der Stadt mit der Bitte um sofortige Übersendung angefordert. Diese sei am 25. November 2025 eingegangen.

Unmittelbar nach Vorlage der Verfahrensakten an die zuständige Rechtspflegerin der Verwaltung habe diese noch am selben Tag den Petenten mit Schreiben vom 25. November 2025 darüber informiert, dass ihr die Verfahrensakten und der Antrag auf Kostenerlass nunmehr vorliegen und ihn aufgefordert, seine wirtschaftlichen Verhältnisse unter Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Zeitgleich zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung habe sie den Antrag auf Kostenerlass an die Landesoberkasse Baden-Württemberg übersandt und um Übersendung der Kasenakte sowie einer Stellungnahme zum Antrag auf Kostenerlass gebeten. Ferner sei, wie in diesen Fällen üblich, die zuständige Bezirksrevisorin beim Landgericht als Vertreterin der Staatskasse um Überprüfung des Kostenansatzes gebeten worden. Diese habe zwischenzeitlich mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 die Richtigkeit des Kostenansatzes bestätigt.

Die Präsidentin des Amtsgerichts habe ihre Beschäftigten zudem nunmehr eingehend auf die Zuständigkeitsregelung für Anträge auf Kostenerlass in Ordnungswidrigkeitenverfahren hingewiesen und sensibilisiert, um künftige Verzögerungen zu vermeiden.

Nach Eingang der Stellungnahme der Landesoberkasse Baden-Württemberg sowie der bislang fehlenden Begründung des Antrags auf Kostenerlass durch den Petenten und Vorlage der angeforderten Belege werde zeitnah eine Entscheidung über den Antrag auf Kostenerlass erfolgen.

Die von dem Petenten begehrte Entfernung aus dem Beamtenverhältnis würde voraussetzen, dass aus Sicht der obersten Dienstbehörde ein schweres Dienstvergehen einer Richterin bzw. eines Richters erwiesen wäre, durch welches das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren wäre (vergleiche §§ 72 Satz 1, 73 Absatz 3 Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 Landesdisziplinar-gesetz). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Dem Petenten steht es frei, etwaige Dienstverstöße einer Richterin oder eines Richters gegenüber der unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem unmittelba-

ren Dienstvorgesetzten zu melden. Diese bzw. dieser ist zunächst zur Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden berufen und für die Führung von Disziplinarverfahren zuständig. Für Richterinnen und Richter am Amtsgericht ist dies – sofern das Amtsgericht von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet wird – regelmäßig die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts, in deren/dessen Bezirk das Amtsgericht liegt. Wird das Amtsgericht von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet, so ist diese/dieser regelmäßig zuständig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

11. Petition 17/4580 betr. Beschwerde über die Finanzverwaltung

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition verfolgt der Petent erneut seine Anliegen aus der ursprünglichen Petition 17/3826 im Zusammenhang mit seinen Veranlagungen zur Einkommensteuer (Finanzamt W.) und zur Grundsteuer (Finanzamt R.). Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Landtagsdrucksache 17/9543 lfd. Nr. 12)

Der Petent bemängelt die aus seiner Sicht unzureichende Stellungnahme zu der ursprünglichen Petition. Darüber hinaus wirft er der Steuerverwaltung zwei Datenschutzverstöße vor.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Es wird auf die ausführliche Darstellung des Sachverhalts in der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen vom 11. Juni 2025 zur Petition 17/3826 verwiesen. Seither hat sich folgende weitere Entwicklung ergeben:

Mit Schreiben vom 13. November 2025 nahm das für die Einkommensteuer-Veranlagung des Petenten zuständige Finanzamt die Bearbeitung der Einsprüche gegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2020 bis 2023 wieder auf und nahm zu sämtlichen offenen Punkten Stellung. Dem Petenten wurde erneut Gelegenheit gegeben, sich zu den einzelnen Sachverhalten zu äußern.

Die Bearbeitung der Einsprüche gegen den Grundsteuerwertbescheid zum 1. Januar 2022 und den Grundsteuermessbescheid zum 1. Januar 2025 (jeweils vom 28. November 2023) wurde durch das zuständige Finanzamt mit Schreiben vom 21. November 2025 ebenfalls wieder aufgenommen und der Petent um Begründung der Einsprüche gebeten.

Die Oberfinanzdirektion entschied mit Schreiben vom 29. Oktober 2025 über die Dienstaufsichtsbeschwerde betreffend das vom Petenten vorgetragene Datenschutzvergehen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mangels persönlicher Beschwer des Petenten zurückgewiesen.

Der Petent trägt erstmals vor, er habe im Oktober 2025 bei zwei Fahrten in Regionalzügen beobachtet, dass möglicherweise Sachbearbeiter des Finanzamts während der Bahnfahrten Einkommensteuererklärungen bearbeiteten. Die Daten seien einzusehen gewesen. In einem der Fälle sei die Bearbeiterin vom Petenten und anderen Fahrgästen auf ihr Fehlverhalten hingewiesen worden. Der Petent macht weder nähere Angaben dazu, weshalb es sich bei den beobachteten Personen um Bedienstete eines Finanzamts gehandelt haben soll, noch zu den konkret betroffenen Steuerfällen. Er teilt lediglich die Zugstrecken sowie in einem Fall den Vornamen und die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Steuerpflichtigen mit.

Weitere Erkenntnisse zu den vom Petenten dargestellten Vorfällen liegen nicht vor. Auch den zuständigen Datenschutzbeauftragten sind die Sachverhalte bislang nicht bekannt.

2. Rechtliche Würdigung

Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des FM vom 11. Juni 2025 zur Petition 17/3826 verwiesen. Sämtliche Anliegen des Petenten wurden darin behandelt.

Bezüglich der neu vorgetragenen möglichen Datenschutzverstöße ist eine Nachverfolgung und Aufklärung anhand der vorliegenden, sehr allgemein gehaltenen Angaben nicht möglich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den für die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzämter nur in wenigen Einzelfällen dienstliche mobile Endgeräte zur Verfügung stehen, die ein Arbeiten außerhalb der Dienststelle ermöglichen. Eine Bearbeitung steuerlicher Vorgänge setzt zudem eine besonders gesicherte technische Ausstattung sowie entsprechende dienstliche Voraussetzungen voraus. Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter im Umgang mit personenbezogenen Daten regelmäßig sensibilisiert, insbesondere im Hinblick auf Daten, welche dem Steuergeheimnis unterliegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

12. Petition 17/3618 betr. Veräußerung von Waldflächen/Genossenschaftsanteilen der Murgschifferschaft

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin kritisiert den Verkauf der Genossenschaftsanteile durch das Land an die dann verbliebenen Genossen der Murgschifferschaft. Dies im Zusammenhang mit der angedachten Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die 17. Landesregierung hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, den Nationalpark Schwarzwald (NLP) auf Basis fachlicher Kriterien in einem transparenten Beteiligungsprozess zu erweitern und weiterzuentwickeln.

Die Erweiterung des NLP wurde ermöglicht durch einen wertgleichen Tausch von Waldflächen – es fand kein Verkauf von Waldflächen statt – zwischen der Murgschifferschaft und der ForstBW AöR. Dabei wurde der Wert der Flächen durch einen unabhängigen Gutachter bewertet. Die Murgschifferschaft hatte kein Eigeninteresse am Flächentausch. Vielmehr entstanden ihr durch die Umstrukturierung und erforderliche Neuorganisation der Reviere Kosten. Sie war zum Tausch der Flächen daher nur bereit, indem der Flächentausch mit dem Verkauf der Anteile des Landes an der Murgschifferschaft an deren übrige Gesellschaft verknüpft wurde. Ziel der Landesregierung war es, im Rahmen der Verhandlungen einen adäquaten Preis für die Anteile zu erzielen.

Der Wert von Anteilen an einem Unternehmen wird allerdings anders ermittelt, als der Wert von Grundstücken oder Waldflächen. Der Marktwert eines Unternehmens richtet sich vor allem nach dem künftigen Ertrag und dem wirtschaftlichen Umfeld sowie der Risikorelevanz der Tätigkeit des Unternehmens. Hierzu wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, das eine orientierende Preisspanne zum Ergebnis hatte, die allerdings je nach Bewertungsmethode einen sehr weiten finanziellen Rahmen ergab. Ergänzend zu diesem Gutachten hat die Landesregierung daher auf Basis der Anteilsverkäufe der vergangenen zehn Jahre einen Marktwert der Anteile von rund 58,6 Millionen Euro ermittelt. Der Wert der Anteile war in den vergangenen Jahren sehr konstant, deshalb war er trotz des geringen Umfangs der verkauften Anteile von rund 5 Prozent belastbar. Mit diesem seitens des Landes ermittelten Marktwert war das Land in die Verhandlungen mit der Murgschifferschaft eingetreten. Dabei hatten bei den Verhandlungen landesseitig jedoch auch der angenommene deutliche Mehrwert der Erweiterung des Nationalparks für den Natur- und Artenschutz, Tourismus, regionale Wirtschaft und Arbeitsplätze eine wichtige Rolle gespielt.

Die Murgschifferschaft hatte hingegen als Kaufpreis zunächst auf den Buchwert von 31 Millionen Euro abgestellt und dem Land ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet. Im Ergebnis lässt sich festhalten,

dass beide Parteien in den Preisverhandlungen aufeinander zugegangen sind, die Einigung erfolgte bei 730 Euro je Anteil und damit insgesamt rund 40 Millionen Euro. Dies erklärt sich landesseitig schon aus der oben dargestellten Verhandlungsposition.

In Anbetracht der Vorteile für das Land, ist das erzielte Verhandlungsergebnis aus Landessicht akzeptabel, auch wenn zur haushaltsrechtlichen Absicherung eine Ausnahme vom in der Landeshaushaltsordnung (vergleiche § 63 Landeshaushaltsordnung) abverlangten „vollen Wert“ erforderlich ist und entsprechend im Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026, Staatshaushaltsgesetz (StHG 2025/2026); vergleiche § 8 StHG 2025/2026 enthalten ist.

Die Windkraftstandorte wurden beim Verfahren eines wertgleichen Tauschs berücksichtigt, sodass diesbezüglich beiden Tauschpartnern kein Wertvorteil entstand.

III. Ergebnis:

Der Verkauf der Genossenschaftsanteile durch das Land ergibt sich aus der Gesamtverhandlung mit der Murgschifferschaft heraus. Er ist als solcher nicht zu beanstanden.

Der 17. Landtag hat am 12. November 2025 das Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ beschlossen. Der Verkauf der Landesanteile wurde im Dezember 2025 in einem notariellen Vertrag vollzogen.

Das Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes trat zum 1. Januar 2026 in Kraft und es wurde ein Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ errichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 17/4377 betr. Fiktionsbescheinigung, Bearbeitungsdauer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und wendet sich gegen die Dauer der Bearbeitung ihres Anliegens.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Ausländerbehörde hat den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeitsdauer von Ende November 2025 bis Anfang März 2027 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt. Die eATs wurden Mitte Dezember 2025 an die Petenten ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

14. Petition 17/4394 betr. Bebauungsplan, Umwelt- und Artenschutz

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich – wie mit der vorangegangenen Petition 17/2845 – gegen die von der Stadt H. beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans „S.“ und wiederholen ihre Bedenken in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der kommunalen Planung, den Natur- und Artenschutz sowie insbesondere die Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes. Der Petition 17/2845 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/7530 lfd. Nr. 6).

Zur Begründung verweisen sie darauf, dass ihre Bedenken durch zwischenzeitliche Schadensereignisse am Nachbargebäude sowie im Straßenbereich nahe ihrem Wohnhaus wiederholt bestätigt worden seien. Diese Ereignisse seien aus ihrer Sicht – wie die von ihnen mit der abgeschlossenen Petition angeführten Schäden am eigenen Grundstück – durch unterirdische Wasseradern und Oberflächenwasser hervorgerufen worden und würden somit der Planung der Stadt H. von Beginn an entgegenstehen.

II. Sachverhalt

Ziel der Planung „S.“ der Stadt H. ist die Ausweisung eines ca. 1,8 ha umfassenden Wohngebiets am östlichen Ortsrand deren Ortsteils T. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands K. als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Bebauungsplanverfahren befindet sich weiterhin in der fachplanerischen Vorabstimmung, insbesondere hinsichtlich der Erschließung. Änderungen in den Erschließungsvarianten haben jeweils auch Änderungen des städtebaulichen Konzepts und des grundlegenden Bebauungsplankonzepts zur Folge. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB steht weiter aus.

Die von den Petenten geschilderten Ereignisse im Zusammenhang mit unterirdischen Wasseradern und abfließendem Oberflächenwasser sind dem Landratsamt E., Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz nicht bekannt. Etwaige Ursachen können im Nachgang weder bestätigt noch ermittelt und bewertet werden. Sie wurden dem Landratsamt auch nicht angezeigt. Allgemein kann das Auftreten von Hangzugswasser, Schichtenwasser und ggf. auch oberflächennahen Grundwassers in hügeligem Gelände natürlicherweise

gegeben sein. Starkniederschläge und Dauerniederschläge hoher Intensität können zu verstärktem Abfluss von Oberflächenwasser und damit zu Bodenabtrag führen. Diese Gegebenheiten stehen im Regelfall einer Bebauung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Inwieweit Kriterien erfüllt sein könnten, die der Baulandentwicklung „S.“ entgegenstehen könnten, ist Gegenstand des Planungs- und Beteiligungsverfahrens. Im Zuge dessen werden auch das Landratsamt E., Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als Träger öffentlicher Belange gehört und zu den von ihnen zu vertretenden Belangen Stellung nehmen. Die Stadt H. weist ergänzend daraufhin, dass im Rahmen des vorangegangenen Flächennutzungsplanverfahrens nicht auf das Bestehen grundsätzlicher Gefahren für das Plangebiet hingewiesen wurde, weshalb hiervon auch nicht ausgegangen werde.

III. Rechtliche Würdigung

In der Sache werden von den Petenten keine wesentlichen Gesichtspunkte vorgetragen, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren und zu einer neuen Bewertung führen.

Insbesondere kann dem erst am Anfang stehenden Bauleitplanverfahren und der kommunalen Abwägungsentscheidung nicht vorgegriffen werden. Soweit die Petenten weiterhin befürchten, ihre Belange würden im Bauleitplanverfahren nicht gehört, wird auf die weiterhin ausstehende Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB verwiesen. Diese verpflichtenden Verfahrensschritte sichern, dass in jedem Bauleitplanverfahren die Gelegenheit besteht, eigene Belange und Argumente in eine Planung und damit in die kommunale Abwägungsentscheidung einzubringen. Gleiches gilt hinsichtlich der Beteiligung der Behörden und den Belangen des Wasser-, Boden- und Naturschutzes sowie den geologischen Bedingungen.

Im Übrigen wird auf die angeführte Petition 17/2845 und die Ausführungen zu dieser in der oben angegebenen Drucksache verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

15. Petition 17/4672 betr. Beschwerde über eine Gemeinschaftsschule

I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert mangelhafte Leistungen im Fach Mathematik in Klasse 9 einer Gemeinschaftsschule und befürchtet Nachteile bei der Ausbildungsplatzsuche. Er wünscht eine Kontrolle des zuständigen

Fachlehrers durch die Schulleitung und die Schulaufsicht. Er bemängelt, dass entgegen der Ankündigung der Schule, den Unterricht mit zwei Lehrkräften zu versorgen, dies nicht stattgefunden habe und den Schülerinnen und Schülern dadurch ebenfalls Nachteile entstünden. Er äußert den Verdacht, diese zugesagten Lehrerstunden seien missbräuchlich anderweitig verwendet worden und fordert sowohl Aufklärung über den Verbleib als auch ein Nachholen der Stunden. Außerdem wünscht der Petent die Überprüfung des zuständigen Regierungspräsidiums in beiden Fällen.

II. Sachverhalt

Das Erreichen grundlegender Basiskompetenzen ist von entscheidender Bedeutung für den schulischen Erfolg und den späteren beruflichen Werdegang von Schülerinnen und Schülern. Die Sicherung und Förderung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik zählt daher zu den prioritären Zielen der Landesregierung. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen der Schulaufsicht (Regierungspräsidien/Staatliche Schulämter) mit den Schulleitungen wird gewährleistet, dass entsprechende Maßnahmen an den Schulen ergriffen und nachhaltig weiterentwickelt werden. Die Schulen werden dabei von der Schulaufsicht und dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) unterstützt. Die Notwendigkeit, den Fokus u. a. auf das Fach Mathematik zu legen, zeigen die landesweiten Prüfungsergebnisse im Fach Mathematik insbesondere in der Hauptschulabschlussprüfung, der Werkrealschulabschlussprüfung und der Realschulabschlussprüfung der letzten Schuljahre.

Das zuständige Regierungspräsidium hat für seinen Bezirk Maßnahmen zur Förderung der Leistungen im Fach Mathematik überregional in die Umsetzung gebracht: In regelmäßigen Abständen finden Dienstbesprechungen mit den Staatlichen Schulämtern statt. Eine „Denkergruppe Mathematik“ wurde initiiert, die sich regelmäßig trifft und aus Praktikerinnen und Praktikern, der Schulaufsicht, Vertretungen der Seminare und dem ZSL zusammensetzt. Weiterhin finden Fachtage statt, zuletzt am 8. Dezember 2025 mit dem Titel „Zielgenau zu den Abschlussprüfungen im Fach Mathematik“. Darüber hinaus wurden Fachnetzwerke schulartspezifisch gebildet, die es ermöglichen sollen, auf die individuellen Bedürfnisse der Fachschaften und der Schulen vor Ort einzugehen.

In den beiden bisher erfolgten schriftlichen Lernzielkontrollen, die wie Abschlussprüfungen aufgebaut waren, erreichten die Schülerinnen und Schüler der betreffenden 9. Klasse jeweils einen Schnitt von 3,84 bzw. 3,65 und lagen damit über den landesweiten durchschnittlichen Prüfungsleistungen in der Hauptschulabschlussprüfung im Fach Mathematik Klasse 9 des vergangenen Schuljahres. Die Spannweite der erreichten Leistungen im laufenden Schuljahr liegt in der betreffenden Klasse zwischen 2,01 und 5,54. Die durchschnittliche Jahresleistung der Klasse 9 lag Ende Dezember 2025 bei 3,56 und damit ungefähr im Landesdurchschnitt. Die Leistungen der Klasse 9 im Fach Mathematik sind damit unauffällig. Die Förde-

rung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 findet an der Gemeinschaftsschule in – vergleichsweise – kleinen Klassen statt. So wird es ermöglicht, den Fokus gezielt auf den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin zu richten.

III. Rechtliche Würdigung

Seitens der Schulaufsicht wurde bereits in den jährlichen Statusgesprächen zwischen dem zuständigen Schulrat des Staatlichen Schulamts und der Schulleitung der Gemeinschaftsschule die Gesamtsituation der Schule in den Fokus genommen. Die Gemeinschaftsschule hat in ihren Ziel- und Leistungsvereinbarungen bereits den Fokus auf das Fach Mathematik gelegt. Die Schule hat sowohl die Sicherung der Basiskompetenzen als auch die Begabtenförderung (Math-Kids) im Fach Mathematik für die nächsten Jahre im Blick.

In der Gemeinschaftsschule ist die Lehrkräfteversorgung im Schuljahr 2025/2026 gemäß Organisationserlass sichergestellt. Für Maßnahmen der Differenzierung und Förderung stehen den Gemeinschaftsschulen grundsätzlich 20 Poolstunden pro Zug zur Verfügung. Davon sind zwei Poolstunden verpflichtend ergänzend für ein Mentoring ab dem Schuljahr 2025/2026 einzusetzen. Eine weitere Poolstunde ist nach Entscheidung der zuständigen schulischen Gremien in Mathematik (Klassenstufe 5) oder Deutsch (Klassenstufe 6) einzusetzen und dient der Förderung der Basiskompetenzen.

Die Gemeinschaftsschule nutzt ihre Poolstunden für Lernzeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Zudem ist für alle Abschlussklassen eine freiwillige Nachhilfe und Prüfungsvorbereitung für Mathematik und Sprachen eingerichtet, die jeweils auch von erfahrenen Fachlehrkräften betreut werden und von allen Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen genutzt werden kann (Ressource: Poolstunden und gebundener Ganztags).

Derzeit findet der Mathematikunterricht nicht in Doppelbesetzung statt. Die Ermöglichung einer Doppelbesetzung ist eine konzeptionelle Entscheidung der Gesamtlehrerkonferenz, wie mit den zur Verfügung stehenden Förder- oder Poolstunden umzugehen ist und keine zwingende Vorgabe an die Umsetzung von Gemeinschaftsschulen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

16. Petition 17/4678 betr. Aufnahme klarer Regelungen zum kommunalen Petitionsrecht in die Gemeindeordnung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ersucht den Landesgesetzgeber um die Aufnahme von gesetzlichen Regelungen zu Petitionen auf kommunaler Ebene in die Gemeindeordnung.

Er begehrt die Verankerung des kommunalen Petitionsrechts in der Gemeindeordnung. Einige andere Bundesländer hätten entsprechende Regelungen in ihre Gemeindeordnung aufgenommen. Diese würden nicht nur das Petitionsrecht noch einmal auf landesgesetzlicher Ebene klarstellen, sondern auch klar umreißen, wie mit Petitionen umzugehen sei. Darüber hinaus wären die Kommunen verpflichtet, das Petitionsverfahren näher in ihren Hauptsatzungen zu regeln.

Nach Ansicht des Petenten würden solche Regelungen in Baden-Württemberg Sicherheit für die Rechtslage schaffen und das Petitionsrecht der Bürgerinnen und Bürger stärken, indem klare Rahmenbedingungen gesetzt würden. Es solle insbesondere die eindeutig geregelte Pflicht der Volksvertretungen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufgenommen werden. Entsprechende Regelungen würden darüber hinaus auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit kommunaler Entscheidungen erhöhen, einheitliche Verfahrensstandards in den Kommunen in Baden-Württemberg schaffen und die demokratische Teilhabe insbesondere derjenigen fördern, die bislang durch formale Hürden oder unklare Zuständigkeiten von der Wahrnehmung ihres Petitionsrechts abgehalten würden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeindeordnung enthält keine ausdrückliche Regelung zum Petitionsrecht in den Kommunen, ebenso wenig die Landkreisordnung.

Das Petitionsrecht ergibt sich jedoch auch gegenüber den Kommunen unmittelbar aus Artikel 17 Grundgesetz (GG). Danach hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Die Grundrechte des Grundgesetzes binden nach Artikel 1 Absatz 3 GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht; selbiges ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV). Die Grundrechte der Artikel 1 bis 19 GG sind damit in der gesamten Bundesrepublik von aller staatlichen Gewalt zu beachten – und damit auch von den Gemeinden. Für die Geltung des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG bedarf es daher keiner rechtlichen Umsetzung in Landesrecht. Dem Petenten steht ebenso wie jedermann auch gegenüber den Kommunen das Petitionsrecht aus Artikel 17 GG zu.

Der Gemeinderat und auch die Gemeindeverwaltung können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich „zuständige Stelle“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 LV in

Verbindung mit Artikel 17 GG und insoweit mögliche Adressaten von Petitionen sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat außerdem im Jahr 2020 klargestellt, dass es sich beim Kreistag um eine „Volksvertretung“ im Sinne von Artikel 17 GG handelt; dementsprechend ist auch der Gemeinderat als „Volksvertretung“ anzusehen.

Aus der Rechtsprechung, unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, ergibt sich außerdem, dass dem Petenten das einklagbare Recht darauf zusteht, dass der zuständige Adressat die Petition entgegennimmt, diese inhaltlich prüft und auch beantwortet. Dass die Wahrnehmung des Petitionsrechts keine Kosten für den Petenten verursachen darf, ist selbstverständlich; ebenso, dass eine grundlose Verschleppung der Bearbeitung der Petition unzulässig ist. Auch ohne explizite gesetzliche Regelung, können Gemeinderat oder Kreistag außerdem die Bearbeitung von Petitionen nach den allgemeinen Bestimmungen an einen Ausschuss übertragen.

Die von dem Petenten erbetenen Regelungen sind daher in den wesentlichen Punkten bereits geltendes – und damit von allen Kommunen zu beachtendes – Recht.

Sollte eine Kommune die rechtlichen Vorgaben des Petitionsrechts aus Artikel 17 GG nicht oder nicht hinreichend beachten, kann sich der Betroffene an die Rechtsaufsichtsbehörde wenden und bzw. oder seinen Anspruch gerichtlich geltend machen.

Eine landesgesetzliche Regelung des Petitionsrechts auf kommunaler Ebene ist daher nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

17. Petition 17/4717 betr. Beschwerde über die Stadt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich, dass die Stadt W., einschließlich des Oberbürgermeisters, seine Anfragen und Anzeigen nicht beantwortet habe und in den vorgetragenen Angelegenheiten nicht tätig geworden sei. Er begehrt Aufklärung über die Ursächlichkeit dieses Verhaltens. Ebenso begehrt der Petent Auskunft darüber, wie die Stadt W. Abhilfe in Bezug auf eine Verkehrsbehinderung in der Straße D. durch falsch abgestellte Fahrzeuge schaffen wolle, und ob auf Basis seiner getätigten Anzeigen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden sind.

II. Sachverhalt

Schadensmeldungen über Verschmutzungen, Müllablagerungen oder Sachbeschädigungen

Der Petent schildert, dass die Stadtverwaltung auf seine getätigten Hinweise über Fälle von Verschmutzungen, Müllablagerungen oder Sachbeschädigungen nicht antworten und untätig bleiben würde. Auf mehrfache Beschwerden an den Oberbürgermeister über die nach Angabe des Petenten mangelnde Kommunikation der Behörde bliebe eine Antwort ebenfalls aus. Er vertritt die Auffassung, dass die Stadtverwaltung ihn bewusst ignoriere.

Die Stadtverwaltung berichtet in Bezug auf die unterbliebene Kommunikation zu den Schadensmeldungen, dass die Stadt W. täglich zahlreiche Hinweise über Verschmutzungen, Müllablagerungen und Sachbeschädigungen von Bürgerinnen und Bürgern erhalte. Die Stadtverwaltung gehe jeder mitgeteilten Schadensmeldung nach und arbeite diese priorisiert ab. Eine gesonderte Rückmeldung an die Bürgerinnen und Bürger sei aus personellen und zeitlichen Gründen nicht möglich.

Hinweise zu einer Behinderung des Fußgängerverkehrs

Der Petent hat nach seinen Angaben die Stadtverwaltung in mehreren Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass der Fußgängerverkehr in der Straße D. durch auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge (Schulbusse) behindert und gefährdet werde. Er begehrt Auskunft darüber, welche Maßnahmen die Stadt W. diesbezüglich unternehmen werde, da zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition die Verkehrsbehinderung weiter bestanden habe.

Die Stadt W. teilt mit, dass die Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der vom Petenten geltend gemachten Behinderung des Fußgängerverkehrs durch parkende Fahrzeuge auf dem Gehweg in der Straße D. erstmals durch eine entsprechende E-Mail des Petenten am 8. Mai 2025 Kenntnis erhielt. Am 26. Mai 2025 ging über das Büro des Oberbürgermeisters die weitere Nachricht des Petenten ein, in der er beanstandete, bislang keine Rückmeldungen auf seine Hinweise erhalten zu haben. Das Ordnungsamt antwortete dem Petenten am 12. Juni 2025 schriftlich per E-Mail und erläuterte, dass das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung darstellt und grundsätzlich unzulässig sei. Die Stadt W. führt aus, dass gleichzeitig der Hinweis an den Kommunalen Ordnungsdienst weitergeleitet wurde, der im Rahmen seiner regulären Kontrolltätigkeit entsprechende Überprüfungen an der angesprochenen Örtlichkeit durchführt. Eine erneute Nachfrage des Petenten, ob in dem von ihm angefragten Bereich konkret ein Gehwegparken unzulässig sei, wurde ebenfalls vom Ordnungsamt beantwortet und bejaht. Gleichzeitig wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Örtlichkeit regelmäßig kontrolliert und neben den festgestellten Ordnungswidrigkeiten auch aufklärende Gespräche geführt werden.

Im Juli 2025 ist der Petent mit seinem Anliegen ebenfalls an die örtliche Zeitung herangetreten, woraufhin die Presse mehrere konkrete Anfragen zu dem Sachverhalt an die Stadtverwaltung richtete.

Die Stadt W. teilt mit, dass aufgrund der wiederholten Hinweise des Petenten am 17. Juli 2025 eine Verkehrsschau stattfand, bei der festgestellt wurde, dass die bestehende Parksituation den tatsächlichen Anforderungen des Hol- und Bringverkehrs der Schule nicht ausreichend Rechnung trägt. Entsprechend wurde ein angepasstes Parkierungskonzept erarbeitet, welches in einer weiteren Verkehrsschau am 16. Oktober 2025 vorgestellt und genehmigt wurde. Die für die Maßnahmen erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung wurde am 30. Oktober 2025 erlassen und zur Umsetzung weitergeleitet. Auf den konkreten Zeitpunkt der Umsetzung der Arbeiten habe die Stadt W. keinen unmittelbaren Einfluss.

Anzeigen wegen Falschparkens

Der Petent möchte zudem erfahren, ob und inwiefern aufgrund seiner Anzeigen vom 1. Juli 2025 wegen Falschparkens mit Behinderung entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden sind. Die Stadt W. führt dazu aus, dass im Juli 2025 vier Privatanzeigen des Petenten bezüglich Parkverstößen eingegangen sind. Im Rahmen der Kontrollen durch den Kommunalen Ordnungsdienst festgestellte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen könne keine Auskunft darüber erteilt werden, ob und gegen wen im Einzelfall konkrete Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Darüber sei der Petent in Kenntnis gesetzt worden.

III. Rechtliche Würdigung

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind solche Aufgaben, die das Zusammenleben und -wohnen der Menschen vor Ort betreffen oder einen speziellen Bezug darauf haben. Die Gemeinden verwalten in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben alleine und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen (§ 2 Absatz 1 Gemeindeordnung – GemO). Den Kommunen wird insofern ein großer Handlungsspielraum zur eigenverantwortlichen Gestaltung kommunaler Belange eingeräumt.

Schadensmeldungen über Verschmutzungen, Müllablagerungen oder Sachbeschädigungen

Die Angaben des Petenten zu diesem Aspekt bleiben vage, er schildert lediglich, er habe in der Vergangenheit der Stadt W. mehrere Hinweise über zahlreiche Fälle von Verschmutzungen, Müllablagerungen und

Sachbeschädigungen der Stadt W. gegeben, und hierzu keine Rückmeldungen erhalten.

Die Stadt W. erläuterte zu dieser Problematik in ihrer Stellungnahme, dass sie fast täglich zahlreiche Hinweise über Verschmutzungen, Müllablagerungen und Sachbeschädigungen im Stadtgebiet von Bürgern erhalte. Die Stadt geht stets allen mitgeteilten Schadensmeldungen nach. Der Kommunale Ordnungsdienst und der Betriebshof arbeiten diese nacheinander bzw. nach Priorisierung ab. Es ist personell/zeitlich jedoch nicht möglich, den Bürgern hierzu jeweils gesondert eine Rückmeldung zu geben. Daher hat der Petent keine Rückmeldung bezüglich der von ihm mitgeteilten Hinweise erhalten. Nach Abarbeitung der Schadensmeldungen werden die Meldungen der Bürger, die an die Abteilung Ordnungswesen gerichtet werden, gelöscht.

Dieses Vorgehen ist aus kommunalaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Hinweise zu einer Behinderung des Fußgängerverkehrs

Die Stellungnahme der Stadt W. macht deutlich, dass sich diese intensiv mit den Anliegen des Petenten beschäftigt hat. Das Ordnungsamt antwortete dem Petenten am 12. Juni 2025 schriftlich und stellte klar, dass das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung darstellt und grundsätzlich unzulässig ist. Gleichzeitig wurden die Hinweise des Petenten an den Kommunalen Ordnungsdienst weitergeleitet, der im Rahmen seiner regulären Kontrolltätigkeit entsprechende Überprüfungen an der genannten Örtlichkeit durchführt. Auf eine erneute Rückfrage des Petenten, ob in dem von ihm konkret angefragten Bereich das Parken auf dem Gehweg unzulässig sei wurde ihm dies erneut bestätigt und geantwortet, dass dies gleichermaßen für Schulbusse gilt. Zudem wurde erläutert, dass die Örtlichkeit regelmäßig kontrolliert wird und neben der Beanstandung festgestellter Ordnungswidrigkeiten auch aufklärende Gespräche mit den jeweiligen Fahrzeugführern geführt werden, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erreichen. Das Parken auf dem Gehweg ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich verboten. Nach § 2 Absatz 1 StVO müssen Fahrzeuge grundsätzlich die Fahrbahn benutzen. Gehwege sind primär den Fußgängern vorbehalten.

§ 12 Absatz 4 StVO legt fest, wo geparkt werden darf (Parken am rechten Fahrbahnrand oder Seitenstreifen). Das Parken auf dem Gehweg ist demnach grundsätzlich verboten, da Gehwege dem Fußverkehr dienen und geschützt werden müssen. Ausnahmen gelten nur, wenn Verkehrszeichen dies ausdrücklich erlauben und Fußgänger nicht behindert werden. Bei Verstößen drohen Bußgelder und unter bestimmten Voraussetzungen sogar das Abschleppen des Fahrzeugs.

Aufgrund der wiederholten Hinweise des Petenten und der durch ihn geschilderten Situation wurde die Problematik in Abstimmung mit dem Kommunalen Ordnungsdienst im Rahmen einer Verkehrsschau am

17. Juli 2025 behandelt. Dabei wurde festgestellt, dass die bestehende Parkraumsituation den tatsächlichen Anforderungen des Hol- und Bringverkehrs der Schulbusse nicht ausreichend Rechnung trägt und hierdurch Konflikte mit dem Fußgängerverkehr entstehen. Das zuständige Gremium beschloss daher, dass die Abteilung Verkehrsplanung ein angepasstes Parkierungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept wurde in einer weiteren Verkehrsschau am 16. Oktober 2025 vorgestellt und vom Gremium genehmigt. Vorgesehen ist die Entfernung der bestehenden Parkflächenmarkierungen und deren Ersatz durch neue, an die Abmessungen der Schulbusse angepasste breitere und längere Parkstände. Im Gegenzug entfallen Parkmöglichkeiten auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die künftig durch Halteverbote beschildert wird. Ziel dieser Maßnahmen ist es, das verbotswidrige Parken auf dem Gehweg zu unterbinden und den Fußgängerverkehr dauerhaft freizuhalten. Die hierfür erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung wurde am 30. Oktober 2025 durch die Straßenverkehrsbehörde erlassen und zur Umsetzung weitergeleitet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hinweise und Beschwerden des Petenten aufgenommen, geprüft und sowohl ordnungsrechtlich als auch verkehrsplanerisch bearbeitet wurden. Insbesondere wurde nach den Hinweisen des Petenten eine Verkehrsschau durchgeführt und das Parkierungskonzept in der Straße D. angepasst mit dem Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten. Der Petent hat nach der Darstellung der Stadt W. fachliche Rückmeldungen zu seinen diesbezüglichen Eingaben erhalten. Dieses Vorgehen ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Anzeigen wegen Falschparkens

Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörden. Nach dem dadurch zum Ausdruck kommenden Opportunitätsprinzip (§ 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist die Verfolgungsbehörde grundsätzlich berechtigt, von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit abzusehen, wenn sachliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Die im Juli 2025 vom Petenten eingereichten Privatanzeigen bezüglich Parkverstößen konnten aus rechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Die Verjährung war bereits eingetreten und die Tatnachweise konnten rechtlich nicht sicher geführt werden. Diese Bewertung der Stadt W. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem einzelnen Anliegen des Petenten durch die o. g. Maßnahmen abgeholfen werden konnte, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

18. Petition 17/4725 betr. Beschwerde über das Jobcenter

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen Mitwirkungsaufforderungen des Jobcenters der Stadt zur Vorlage von Nachweisen, insbesondere zu Immobilieneigentum.

II. Sachverhalt

Der Petent beantragte im September 2025 Bürgergeldleistungen beim Jobcenter der Stadt. Er wurde aufgefordert, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen.

Im Oktober reichte der Petent Unterlagen ein, die nicht vollständig waren. Unter anderem war der Vordruck zur Vermögensprüfung nicht vollständig ausgefüllt, Kontoauszüge wurden nicht vollständig vorgelegt und Angaben zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit fehlten. Daraufhin forderte das Jobcenter ihn erneut zur Mitwirkung auf.

In weiteren, im Dezember 2025 eingegangenen Unterlagen war eine Vollmacht auf Einsichtnahme ins Grundbuch enthalten. Daher nahm das Jobcenter an, der Petent habe eine Immobilie. Der Petent wurde aufgefordert, einen Grundbuchauszug sowie ein Verkehrswertgutachten vorzulegen. Darüber hinaus solle er weiterhin unter anderem Kontoauszüge vorlegen sowie Angaben zum Einkommen machen.

Hiergegen wandte sich der Petent mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 und erklärte, dass er kein Eigentümer einer Immobilie sei. Daraufhin teilte das Jobcenter mit, dass aufgrund der vorgelegten Vollmacht irrtümlicherweise von Eigentum ausgegangen worden sei. Der Petent wurde erneut aufgefordert, Angaben zu seinem Einkommen zu machen.

Zuletzt mit Mitwirkungsschreiben vom 8. Januar 2026 wurde der Petent hierzu aufgefordert. Bislang liegen dem Jobcenter keine Angaben zu möglichem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die Handlungen des Jobcenters der Stadt erweisen sich als rechtmäßig und sind nicht zu beanstanden.

Wer Bürgergeldleistungen beantragt, hat nach § 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I alle entscheidungserheblichen Nachweise vorzulegen. Voraussetzung für einen Bürgergeldbezug ist nach § 7 Absatz 1 SGB II unter anderem Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen sichern kann.

Daher müssen Antragstellende gegenüber dem Jobcenter ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweisen. Vorliegend hat der Petent mehrfach unvollständige Unterlagen bzw. nicht vollständig ausgefüllte Vordrucke vorgelegt, unter anderem zu seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen. Nach-

dem der Petent dem Jobcenter eine Vollmacht zur Einsichtnahme ins Grundbuch übersandt hatte, musste das Jobcenter zunächst davon ausgehen, dass der Petent Immobilieneigentümer sein könnte. Erst nachdem der Petent dies bestritten und nachgewiesen hatte, konnte das Jobcenter diesen Punkt als geklärt ansehen.

Offen sind bislang die Einkommensverhältnisse des Petenten, da er die erforderlichen Vordrucke und Nachweise nicht an das Jobcenter übersandt hat. Damit ist bislang nicht nachgewiesen, dass der Petent tatsächlich hilfebedürftig ist und einen Anspruch auf Bürgergeldleistungen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 17/4753 betr. Privates Feuerwerk an Silvester – öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Tierschutz in Baden-Württemberg

Der Petent begehrt eine deutliche Ausweitung der Regelungen zum Abbrennen von privatem Silvesterfeuerwerk in Baden-Württemberg. Insbesondere wird die Einführung flächendeckender lokaler und regionaler Feuerwerksverbote in Wohngebieten, Innenstädten, Ballungsräumen und weiteren sensiblen Bereichen angestrebt. Ebenso wird die Ausschöpfung der bestehenden kommunalen Regelungsmöglichkeiten landesweit einheitlich gefordert. Darüber hinaus soll sich das Land auf Bundesebene für weitergehende Einschränkungen bis hin zu einem generellen Verbot privaten Feuerwerks einsetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent führt aus, dass es insbesondere in der Silvesternacht regelmäßig zu erheblichen Belastungen für Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Krankenhäuser komme. Durch den weitverbreiteten Einsatz privaten Feuerwerks entstünden jährlich wiederkehrende Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, etwa durch Brände, Sachbeschädigungen, Angriffe auf Einsatzkräfte sowie zahlreiche Verletzungen. Darüber hinaus verweist der Petent auf die erheblichen Feinstaub- und Schadstoffemissionen, die innerhalb weniger Stunden freigesetzt würden und eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung darstellten. Ferner hebt er gravierende Auswirkungen auf Haus- und Wildtiere hervor, die durch Lärm, Lichtblitze und Explosionen in Panik geraten, unkontrolliert fliehen und dadurch sich selbst oder andere gefährden könnten.

Zur Abwendung der von dem Petenten aufgezeigten negativen Folgen werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen gefordert:

- Landesweite Einführung flächendeckender lokaler und regionaler Feuerwerksverbote, insbesondere in dicht besiedelten Bereichen,
- konsequente Ausschöpfung und landesweite Vereinheitlichung der bestehenden kommunalen Regelungsmöglichkeiten,
- Einsatz des Landes Baden-Württemberg auf Bundesebene für weitergehende Einschränkungen bis hin zu einem generellen Verbot privaten Feuerwerks.

Ziel der Petition sei es, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen, Einsatzkräfte und Gesundheitssysteme zu entlasten, Umwelt- und Feinstaubbelastungen zu reduzieren sowie den Tier- und Naturschutz zu stärken.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. aus Sicht des Sprengstoffrechtes

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern beziehungsweise die Möglichkeiten zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern (auch zu Silvester) ist durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) des Bundes geregelt.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) regelt in § 23 Absatz 2, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (übliches „Silvesterfeuerwerk“, das zum Jahreswechsel im Einzelhandel oder Onlinehandel erhältlich ist) am 31. Dezember und am 1. Januar von Personen abgebrannt werden darf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerhalb dieses Zeitraums ist dies nur Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV gestattet.

Daneben gilt nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ein unmittelbares Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Hier können die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörden – das Abbrennen untersagen. Sonstige unmittelbar geltende Verbote enthält das Sprengstoffrecht nicht.

Nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV ist die zuständige Ortspolizeibehörde befugt, allgemein oder im Einzelfall anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch zum Jahreswechsel nicht abgebrannt werden dürfen. Sind die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt, liegt die Entscheidung über die Anordnung von Verboten im Ermessen der zuständigen Behörde. Ob Bereiche als besonders brandempfindlich anzusehen sind, ist eine Beurteilung, die im Einzelfall durch die

für den Brandschutz zuständige Behörde vor Ort erfolgt.

Die zuständige Behörde kann des Weiteren allgemein oder im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Entscheidung über eine Anordnung von Verboten nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Verbote – das direkt geltende Verbot nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV sowie das von der zuständigen Behörde angeordnete Verbot nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 und/oder Nummer 2 der 1. SprengV – gelten gleichermaßen für gewerbliche und nicht gewerbliche Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sowie für Privatpersonen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis.

Im Einzelfall ist gemäß § 32 Absatz 1 des SprengG auch ein darüberhinausgehendes Verbot möglich, soweit dies zum Schutze von Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Als Sachgüter Dritter gelten im rechtlichen Sinne beispielsweise auch Tiere, die sich im Eigentum einer Privatperson oder eines gewerblichen Unternehmens wie zum Beispiel eines Zoos oder Tierparks befinden. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, im Einzelfall nach § 32 Absatz 1 SprengG, anzuordnen, ob bzw. welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Sachgüter Dritter erforderlich sind. Eine solche Maßnahme kann zum Beispiel die Anordnung eines Verbotes des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in einem bestimmten Umkreis um Reitställe, Pferdeweiden, Zoos, Tierparks oder Tierheime sein. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Sachgüter Dritter erforderlich sind, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Beim Sprengstoffrecht handelt es sich jedoch insgesamt um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (vergleiche Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz, GG). Etwaige Änderungen des Sprengstoffrechts, um etwa Verbote oder Ermächtigungen aufzunehmen, die über die derzeitigen Regelungen hinausgingen, liegen somit in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes.

2.2. aus Sicht des Tierschutzes

Zweck des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist gemäß dessen § 1, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund, Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Stress bis hin zur Panik in Todesangst als Reaktion der Tiere auf das Feuerwerk mit Licht- und Knalleffekten ist im o. g. Sinne als Leiden zu beurteilen.

Wenn solche Panikreaktionen zum Ausbruch aus Tierhaltungen und zum Weglaufen verängstigter Tiere führen, können auch schmerzhaft Verletzungen oder dauerhafte Schäden sowie auch die Gefährdung Dritter die Folge sein.

§ 2 TierSchG gibt vor, dass wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Daraus ergibt sich eine Fürsorgepflicht, die Tierhalterinnen und Tierhalter in der Silvesternacht und schon zuvor – Feuerwerkskörper werden abgefeuert, sobald sie im Verkauf sind – aufgrund äußerer Umstände nur mit viel Aufwand oder nur teilweise erfüllen können.

Tierhalterinnen und Tierhalter versuchen, in unterschiedlichen Umfang Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Tiere vor dem Stress zu bewahren oder sie in dieser Situation zu unterstützen. Zu diesen Maßnahmen gehört die Verabreichung von durch Tierärzte verschriebenen Beruhigungsmitteln, die Heimtiere in geschlossenen, nach außen hin verdunkelten Räumen zu halten, auch mit Licht und Musikbeschallung. Spaziergänge werden vermieden, um z. B. das Entlaufen aus Panik zu verhindern.

Nach aktuellen Medienberichten entlaufen trotz allem viele Hunde. Manche Tierhalterinnen und Tierhalter mit besonders empfindlichen und ängstlichen Heimtieren verbringen Silvester an Flughäfen, da in der Nähe von Flughäfen kein Feuerwerk gezündet werden darf. Viele Flughäfen haben als besonderen Service an Silvester ihre Hallen für Heimtiere geöffnet.

In Pferde- und Nutztierhaltungen sind nicht wenige Besitzer oder Stallbetreiber vor Ort und in den Ställen, und das Licht bleibt angeschaltet. Falls es zu Verletzungen durch Panikreaktionen kommt, kann schnell gehandelt und bei Bedarf ein Tierarzt gerufen werden.

Auch für wildlebende Tiere entstehen gegebenenfalls Belastungen.

Aus Sicht des Tierschutzes wären deshalb Forderungen gegenüber dem für das Tierschutzrecht zuständigen Bund nach örtlich klar begrenzten Verboten insbesondere für privates Feuerwerk grundsätzlich zu begrüßen.

2.3. aus Sicht des Bauordnungsrechtes

Im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz ist festzustellen, dass die bestehenden Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen für privates Feuerwerk insgesamt ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten.

2.4. aus Sicht der allgemeinen Gefahrenabwehr

Über die bereits in den vorherigen Ziffern aufgeführten Gefahren hinaus können auch weitere Gefahren entstehen. Für die Abwehr solcher „sonstigen Gefahren“ gilt Folgendes:

Die zuständigen Behörden können grundsätzlich auch zur Abwehr von „sonstigen Gefahren“ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Polizeigesetzes erlassen. Voraussetzung für den Erlass einer solcher Allgemeinverfügung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden Fall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss. Der Erlass einer Allgemeinverfügung erfolgt damit stets unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörden.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz polizeiliche Ge- oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen). Voraussetzung für den Erlass einer Polizeiverordnung ist das Vorliegen einer sog. „abstrakten Gefahr“. Eine „abstrakte Gefahr“ liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall eintreten pflegt. Entscheidend ist demnach, dass bestimmte Arten von Handlungen regelmäßig und typischerweise einen Schadenseintritt zur Folge haben. Dabei ist auch die voraussichtliche Häufigkeit von Schadensfällen sowie das Gewicht des jeweiligen Schadens von Bedeutung. Dies ist ebenfalls von den zuständigen Behörden anhand der konkreten Umstände zu beurteilen.

3. Ergebnis

Das Sprengstoffrecht sieht nur unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, im Einzelfall das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk durch Privatpersonen durch Anordnung der zuständigen Behörde zu verbieten. Diese bundesrechtlichen Vorschriften stehen jedoch nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers.

Abhängig von den jeweiligen Umständen könnte auch eine Allgemeinverfügung oder eine Polizeiverordnung auf der Grundlage des Polizeigesetzes in Betracht kommen. Hierbei könnten von den zuständigen Behörden sowohl Aspekte des Tierschutzes als auch Belange der „sonstigen Gefahrenabwehr“ herangezogen werden. Dabei hätten die zuständigen Behörden allerdings auch sämtliche anderen relevanten Belange zu berücksichtigen.

Gleichwohl werden derzeit auf Bundesebene Überlegungen angestellt, das bestehende sprengstoffrechtliche Regelwerk weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieses Überarbeitungsprozesses sollen sowohl die Belange des Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutzes – etwa die mit Feuerwerk verbundenen Feinstaubemissionen, Lärmbelastungen und Unfallrisiken – als auch die von Feuerwerksbefürwortern sowie der pyrotechnischen Industrie vorgebrachten Gesichtspunkte in die Diskussion einfließen.

Soweit Bundesrecht betroffen ist, wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

20. Petition 17/4804 betr. Einführung eines Feiertags an Silvester, Böllerverbot

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert ein generelles Verbot zum Abbrennen von privatem Silvesterfeuerwerk sowie die Einführung des 31. Dezember als stillen Feiertag im Land Baden-Württemberg. Seine Forderung begründet er insbesondere mit den Ereignissen der vergangenen Silvesternacht, in der es nach seiner Darstellung zu massiven Angriffen auf Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten unter Verwendung frei erhältlicher Pyrotechnik gekommen ist. Jährliche Debatten über ein mögliches Böllerverbot führten nach seiner Auffassung zu keiner Verbesserung der Sicherheitslage. Um die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wirksam zu schützen, hält der Petent ein umfassendes Verkaufs- und Abbrennverbot privater Feuerwerkskörper für erforderlich.

II. Sachverhalt

Der Petent führt aus, dass es insbesondere in der Silvesternacht regelmäßig zu erheblichen Belastungen für Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Krankenhäuser komme. Durch den weitverbreiteten Einsatz privaten Feuerwerks entstünden jährlich wiederkehrende Gefährdungen insbesondere durch Angriffe auf Einsatzkräfte. Auch die Stresssituationen durch Licht- und Knalleffekte, denen Tiere ausgesetzt sind, greift der Petent auf. Zur Abwendung der von dem Petenten aufgezeigten negativen Folgen werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen gefordert:

- Einführung des 31. Dezember als stillen Feiertag.
- Abbrennverbot von privatem Feuerwerk auch am 31. Dezember und 1. Januar.
- Verkaufsverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (übliches „Silvesterfeuerwerk“).

III. Rechtliche Würdigung

1. Aus Sicht des Sprengstoffrechts

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern beziehungsweise die Möglichkeiten zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern (auch zu Silvester) ist durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) des Bundes geregelt.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) regelt in § 23 Absatz 2, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (übliches „Silvesterfeuerwerk“,

das zum Jahreswechsel im Einzelhandel oder Online-Handel erhältlich ist) am 31. Dezember und am 1. Januar von Personen abgebrannt werden darf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerhalb dieses Zeitraums ist dies nur Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV gestattet.

Daneben gilt nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ein unmittelbares Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Hier können die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörden – das Abbrennen untersagen. Sonstige unmittelbar geltende Verbote enthält das Sprengstoffrecht nicht.

Nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV ist die zuständige Behörde befugt, allgemein oder im Einzelfall anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch zum Jahreswechsel nicht abgebrannt werden dürfen. Sind die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt, liegt die Entscheidung über die Anordnung von Verboten im Ermessen der zuständigen Behörde. Ob Bereiche als besonders brandempfindlich anzusehen sind, ist eine Beurteilung, die im Einzelfall durch die für den Brandschutz zuständige Behörde vor Ort erfolgt.

Die zuständige Behörde kann des Weiteren allgemein oder im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Entscheidung über eine Anordnung von Verboten nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Verbote – das direkt geltende Verbot nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV sowie das von der zuständigen Behörde angeordnete Verbot nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 und/oder Nummer 2 der 1. SprengV – gelten gleichermaßen für gewerbliche und nicht gewerbliche Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sowie für Privatpersonen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis.

Im Einzelfall ist gemäß § 32 Absatz 1 des SprengG auch ein darüberhinausgehendes Verbot möglich, soweit dies zum Schutze von Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Als Sachgüter Dritter gelten im rechtlichen Sinne beispielsweise auch Tiere, die sich im Eigentum einer Privatperson oder eines gewerblichen Unternehmens wie zum Beispiel eines Zoos oder Tierparks befinden. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, im Einzelfall nach § 32 Absatz 1 SprengG, anzuordnen, ob bzw. welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Sachgüter Dritter erforderlich sind. Eine solche Maßnahme kann zum Beispiel die Anordnung eines Verbotes des Abbrands von Feuerwerkskörpern in einem

bestimmten Umkreis um Reitställe, Pferdeweiden, Zoos, Tierparks oder Tierheime sein. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Sachgüter Dritter erforderlich sind, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Beim Sprengstoffrecht handelt es sich jedoch insgesamt um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (vgl. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes – GG). Etwaige Änderungen des Sprengstoffrechts, um etwa Verbote oder Ermächtigungen aufzunehmen, die über die derzeitigen Regelungen hinausgingen, liegen somit in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes.

Daher braucht es für die Einführung eines generellen Verbots des Verkaufs an Verbraucher bzw. des Abbrennens von Feuerwerkskörpern durch Verbraucher im Sprengstoffrecht eine Rechtsänderung durch den Bundesgesetzgeber.

2. Aus Sicht des Tierschutzes

Zweck des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist gemäß dessen § 1, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund, Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Stress bis hin zur Panik in Todesangst als Reaktion der Tiere auf das Feuerwerk mit Licht- und Knalleffekten ist im o. g. Sinne als Leiden zu beurteilen. Wenn solche Panikreaktionen zum Ausbruch aus Tierhaltungen und zum Weglaufen verängstigter Tiere führen, können auch schmerzhaft Verletzungen oder dauerhafte Schäden sowie auch die Gefährdung Dritter die Folge sein.

§ 2 TierSchG gibt vor, dass wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Daraus ergibt sich eine Fürsorgepflicht, die Tierhalterinnen und Tierhalter in der Silvesternacht und schon zuvor – Feuerwerkskörper werden abgefeuert, sobald sie im Verkauf sind – aufgrund äußerer Umstände nur mit viel Aufwand oder nur teilweise erfüllen können.

Tierhalterinnen und Tierhalter versuchen in unterschiedlichem Umfang Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Tiere vor dem Stress zu bewahren oder sie in dieser Situation zu unterstützen. Zu diesen Maßnahmen gehört die Verabreichung von durch Tierärzte verschriebenen Beruhigungsmitteln, die Heimtiere in geschlossenen, nach außen hin verdunkelten Räumen zu halten, auch mit Licht und Musikbeschallung. Spaziergänge werden vermieden, um z. B. das Entlaufen aus Panik zu verhindern.

Nach aktuellen Medienberichten entlaufen trotz allem viele Hunde. Manche Tierhalterinnen und Tierhalter mit besonders empfindlichen und ängstlichen Heimtieren verbringen Silvester an Flughäfen, da in der Nähe von Flughäfen kein Feuerwerk gezündet werden

darf. Viele Flughäfen haben als besonderen Service an Silvester ihre Hallen für Heimtiere geöffnet.

In Pferde- und Nutztierhaltungen sind nicht wenige Besitzer oder Stallbetreiber vor Ort und in den Ställen, und das Licht bleibt angeschaltet. Falls es zu Verletzungen durch Panikreaktionen kommt, kann schnell gehandelt und bei Bedarf ein Tierarzt gerufen werden.

Auch für wildlebende Tiere entstehen gegebenenfalls Belastungen.

Aus Sicht des Tierschutzes wären deshalb Forderungen gegenüber dem für das Tierschutzrecht zuständigen Bund nach örtlich klar begrenzten Verboten insbesondere für privates Feuerwerk grundsätzlich zu begrüßen.

3. Aus Sicht der allgemeinen Gefahrenabwehr

Über die bereits in den vorherigen Ziffern aufgeführten Gefahren hinaus können auch weitere Gefahren entstehen. Für die Abwehr solcher „sonstigen Gefahren“ gilt Folgendes:

Die zuständigen Behörden können grundsätzlich auch zur Abwehr von „sonstigen Gefahren“ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Polizeigesetzes erlassen. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden Fall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss. Der Erlass einer Allgemeinverfügung erfolgt damit stets unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörden.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz polizeiliche Ge- oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen). Voraussetzung für den Erlass einer Polizeiverordnung ist das Vorliegen einer sogenannten „abstrakten Gefahr“. Eine „abstrakte Gefahr“ liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt. Entscheidend ist demnach, dass bestimmte Arten von Handlungen regelmäßig und typischerweise einen Schadenseintritt zur Folge haben. Dabei ist auch die voraussichtliche Häufigkeit von Schadensfällen sowie das Gewicht des jeweiligen Schadens von Bedeutung. Dies ist ebenfalls von den zuständigen Behörden anhand der konkreten Umstände zu beurteilen.

4. Aus Sicht des Feiertagsrechts

Durch die institutionelle Garantie in Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Eine in-

haltlich identische Bestimmung enthält Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV). Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 LV ist bei der gesetzlichen Bestimmung der staatlich anerkannten Feiertage durch den Gesetzgeber die christliche Überlieferung zu wahren.

Dem verfassungsrechtlich verankerten Feiertagsschutz ist ein religiöser, in der christlichen Tradition wurzelnder Gehalt eigen, der mit einer dezidiert sozialen, weltlich-neutral ausgerichteten Zwecksetzung einhergeht (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009). Die konkrete Auswahl der gesetzlichen Feiertage sowie Art und Ausmaß ihres Schutzes sind abgestuft nach dem jeweiligen Schutzgehalt der einzelnen Feiertage grundsätzlich dem jeweiligen Landesgesetzgeber überlassen (vgl. auch BVerfG, Urteil vom 18. September 1995).

Nach der aktuellen Rechtslage ist der 31. Dezember kein gesetzlicher Feiertag im Sinne des baden-württembergischen Feiertagsgesetzes (FTG). Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Feiertagsschutzes dürfte eine Bestimmung des 31. Dezember zu einem gesetzlichen Feiertag mit besonders stillem, ernstem Charakter nicht in Betracht kommen.

Im Ergebnis ist auszuführen, dass das Sprengstoffrecht nur unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vorsieht, im Einzelfall das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk durch Privatpersonen durch Anordnung der zuständigen Behörde zu verbieten. Diese bundesrechtlichen Vorschriften stehen jedoch nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers.

Abhängig von den jeweiligen Umständen könnte auch eine Allgemeinverfügung oder eine Polizeiverordnung auf der Grundlage des Polizeigesetzes in Betracht kommen. Hierbei könnten von den zuständigen Behörden sowohl Aspekte des Tierschutzes als auch Belange der „sonstigen Gefahrenabwehr“ herangezogen werden. Dabei hätten die zuständigen Behörden allerdings auch sämtliche anderen relevanten Belange zu berücksichtigen.

Gleichwohl werden derzeit auf Bundesebene Überlegungen angestellt, das bestehende sprengstoffrechtliche Regelwerk weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieses Überarbeitungsprozesses sollen sowohl die Belange des Umwelt-, Gesundheits- und Tierschutzes – etwa die mit Feuerwerk verbundenen Feinstaubemissionen, Lärmbelastungen und Unfallrisiken – als auch die von Feuerwerksbefürwortern sowie der pyrotechnischen Industrie vorgebrachten Gesichtspunkte in die Diskussion einfließen.

Soweit Bundesrecht betroffen ist, wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

21. Petition 17/4488 betr. Erhalt von Linden am Standort**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die im Zusammenhang mit der Neugestaltung der D. Landstraße in H. vorgesehenen Eingriffe in den Baumbestand im Bereich der Haltestelle B.-straße.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Projekt „Umgestaltung der D. Landstraße/barrierefreier Ausbau der Haltestelle B.-straße“ wird durch die Verkehrsbetriebe (rnv) als Vorhabenträgerin in Zusammenarbeit mit der Stadt H. durchgeführt.

Das Land fördert das Vorhaben über das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Fördervoraussetzung ist dabei, dass planungs- und baurechtliche Vorgaben eingehalten werden. Das Verkehrsministerium setzt auf diesen behördlichen Entscheidungen auf, ist nicht an den Planungen bzw. Genehmigungen beteiligt und kann daher keine Aussagen zur Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsverfahrens oder Fragen der Beschlussfassung in den kommunalen Gremien treffen. Daher wurde eine Stellungnahme der Stadt H. eingeholt, die im Folgenden kurz zusammengefasst wird.

Darstellung des Sachverhalts:

Die Petition richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juli 2025, der den barrierefreien Ausbau der Haltestelle B.-straße in H. vorsieht und dabei die Umpflanzung von sieben Linden und die Fällung von weiteren sechs Linden umfasst.

Der Petent trägt vor, die Prüfung eines möglichen Baumerhalts sei nicht hinreichend erfolgt und relevante Entscheidungsgrundlagen seien verspätet oder unvollständig an den Gemeinderat übermittelt worden. Der Petent bemängelt außerdem, dass sowohl im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als auch für die Entscheidungsfindung im Gemeinderat relevante Informationen vorenthalten bzw. verschleppt worden seien. Weiter rügt der Petent, dass Alternativen zur Einspurigkeit sowie Belange des Bebauungsplans „Zum S. II“ nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden seien.

Der Petent fordert eine erneute Bewertung aller Fakten und bittet um Veranlassung notwendiger Schritte, um das Entfernen von Bäumen am bisherigen Standort zu verhindern.

Zusammenfassung der Stellungnahme der Stadt H.:

Die Stadt führt aus, dass Verwaltung und Vorhabenträgerin rnv die Erforderlichkeit der Rodung der Bäume umfassend geprüft haben und der Eingriff im Rahmen der planfestgestellten Planung soweit wie möglich reduziert werden konnte. Nach erneuten Untersuchungen habe sich gezeigt, dass letztendlich zehn, statt wie zunächst angenommen nur sieben Linden, west-

lich der Lärmschutzwand verpflanzt werden können, was Ende November bereits erfolgreich durchgeführt wurde. Die drei Bäume östlich der Lärmschutzwand müssen entfernt werden.

Zu den vom Petenten erhobenen Vorwürfen, die Verwaltung habe Informationen vorenthalten, stellt die Stadt ausführlich dar, dass der Beschlussgegenstand dem Gemeinderat fristgemäß und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mitgeteilt worden sei. Zudem verweist die Stadt auf eine anhängige Rechtsaufsichtsbeschwerde einer Gemeinderatsfraktion, in der die Informationslage im Gemeinderat kritisiert wird. Die Stadt habe hierzu bereits gegenüber dem Regierungspräsidium Stellung genommen.

Das Regierungspräsidium hat die gegen den Oberbürgermeister der Stadt eingelegte Beschwerde mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 beantwortet. Die Gemeinderatsfraktion hatte auf einen möglichen Verstoß gegen § 34 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) verwiesen, da nach ihrer Beurteilung dem Gemeinderat nicht alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen und entscheidungsrelevanten Informationen vorgelegt worden seien. Das Regierungspräsidium kam nach Einholung einer Stellungnahme der Stadtverwaltung und Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 34 Absatz 1 Satz 1 GemO nicht festzustellen ist. Der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Eine Übermittlung sämtlicher etwaig vorhandener Unterlagen ist hingegen nicht erforderlich. Die Verwaltung könne und müsse den Umfang vorbereitender Unterlagen begrenzen. Die Gemeinderäte wurden nach Beurteilung des Regierungspräsidiums über den wesentlichen Inhalt der Unterlagen informiert und haben in Kenntnis dieser Informationen entschieden.

Hinsichtlich des Erläuterungspapiers der rnv betont die Stadt, dass die Vorhabenträgerin keine widersprüchlichen, sondern betrieblich notwendige Aspekte zur Linienführung dargestellt habe.

Weiterhin sei der Bebauungsplan „Zum Steinberg II“ im Planfeststellungsverfahren vom Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden. Der Vorwurf der unzureichenden Berücksichtigung sei bereits Gegenstand eines Antrags einer Gemeinderatsfraktionen auf Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum Planfeststellungsbeschluss gewesen, der im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss der Stadt H. abgelehnt wurde.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtsverstöße hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen oder der Entscheidungsfindung im Gemeinderat sind nicht ersichtlich. Der erhobene Vorwurf bezüglich der fehlenden Vorlage von entscheidungsrelevanten Informationen wurde vom Regierungspräsidium geprüft und mit nachvollziehbarer Begründung zurückgewiesen.

Nach Angaben der Stadt H. wurden zwischenzeitlich zehn Linden an der Lärmschutzwand an andere Orte in

der Stadt verpflanzt. Drei Linden müssen nach Aussage der Stadt entfernt werden, um die erforderlichen Breiten für die Geh- und Radwegführung herzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

22. Petition 17/4527 betr. Flüchtlingsunterbringung

Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Standort für Flüchtlingsunterkünfte der Stadt S. Die vorgesehenen Unterkünfte sollen im Naherholungsgebiet F. T. errichtet werden, das unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet angrenzt.

Mehr als 2 500 Bürgerinnen und Bürger unterstützen diese Petition und argumentieren, dass das betreffende Gebiet ein wertvolles Naherholungsgebiet für Familien sowie für Einzelpersonen darstelle. Sie befürchten, dass die geplante Bebauung die Natur stören und die Attraktivität des Gebiets für Spaziergänger und Sportbegeisterte mindern werde.

Man fordert die Stadt S. auf, alternative Lösungen zu suchen, um den Bedarf an Wohnraum für geflüchtete Menschen zu decken, ohne dabei die Natur- und Freizeitgebiete zu beeinträchtigen. Der Erhalt des F. T. als unberührtem Naherholungsgebiet solle gesichert werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt S. hat mitgeteilt, dass das Anliegen, Flüchtlingsunterkünfte an dem betroffenen Standort zu errichten, bis auf Weiteres nicht mehr weiterverfolgt werde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

23. Petition 17/4735 betr. Programmgestaltung des SWR

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass im Radiosender SWR 4 wieder vermehrt klassische deutsche Schlager in das Musikprogramm aufgenommen werden.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass SWR 4 über viele Jahre hinweg mit dieser Musikrichtung bekannt und dafür insbesondere von älteren Hörerinnen und Hörer geschätzt wurde. Das Musikange-

bot auf SWR 4 habe sich jedoch in den vergangenen Jahren deutlich verändert, weshalb sich langjährige Stammlisten und -hörer davon nicht mehr angesprochen fühlten. Beitragszahlende dürften erwarten können, ein Programm angeboten zu bekommen, das die Interessen aller Bevölkerungsgruppen angemessen berücksichtige. Dies entspreche dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag.

Des Weiteren seien Radiosender mit deutschem Schlager teilweise kaum noch über UKW und nur noch eingeschränkt über DAB+ empfangbar, wodurch Bürgerinnen und Bürger, insbesondere ältere Menschen, vom Empfang der Sender ausgeschlossen würden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, wie der Südwestrundfunk (SWR), können sich auf die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz berufen. Rundfunkfreiheit bedeutet in erster Linie Pluralität und Staatsferne. Da die Staatsgewalt in allen Teilen der öffentlichen Kritik und Kontrolle unterliegt, deren Wirksamkeit wesentlich von der Freiheit der Medien abhängt, ist dem Staat jeder bestimmende Einfluss auf die Programmgestaltung und die Programminhalte versagt. Die Funktion des Rundfunks als Medium und Faktor bei der Meinungsbildung soll unbeeinträchtigt vom Staat ausgeübt werden. Der Gesetzgeber ist lediglich gehalten, die Rahmenbedingungen für die Erfüllung dieser Funktion festzusetzen.

Dem sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR-StV) nachgekommen. Nach § 3 SWR-StV ist Auftrag des SWR, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist auch Teil des Auftrags. Der SWR hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische und bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er hat die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.

Wie der SWR dieser staatsvertraglich vorgegebenen Beauftragung nachkommt, liegt grundsätzlich in der Programmautonomie des SWR. Hierfür führt der SWR Marktforschung durch und tritt in Austausch mit dem Publikum. Auf den hieraus gewonnenen Er-

kenntnissen baut der SWR die Zusammenstellung seiner Musik und weiteren Inhalte auf. Gerade im Bereich der Unterhaltung steht dem SWR hier ein weiter Ermessensspielraum zu. Der SWR-StV enthält keine konkreten Vorgaben dazu, welcher Anteil der gesendeten Musik deutschsprachig zu sein oder einem bestimmten Genre anzugehören hat. Es sind momentan auch – mit Blick auf die durch die Rundfunkfreiheit gebotene Zurückhaltung – keine Reformüberlegungen der Länder aktuell, entsprechende Quoten staatsvertraglich vorzugeben. Für Kritik an der Gestaltung bestimmter Programme steht den Zuhörerinnen und Zuhörern grundsätzlich die Möglichkeit zu, sich nach § 11 Absatz 1 SWR-StV mit einer Programmbeschwerde direkt an den SWR zu wenden.

Soweit der Petent ausführt, dass einzelne Radiosender teilweise nicht mehr über UKW und nur noch eingeschränkt über DAB+ empfangbar seien, kritisiert er seine Aussage weder hinsichtlich des konkreten Radiosenders noch bezüglich der bestimmten Region, in welcher dieser nicht oder nur teilweise empfangen werden könne, sodass eine Überprüfung insoweit nicht möglich ist. Grundsätzlich gibt es keine ausdrücklichen staatsvertraglichen Vorgaben für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, über welchen Übertragungsweg sie ihre Angebote zu verbreiten haben. Nach Überzeugung der Landesregierung bilden die analoge (UKW) und digitale Hörfunkverbreitung (DAB+) einen zentralen Teil der Kommunikationsinfrastruktur in Baden-Württemberg. Die Marktdurchdringung von DAB+ und entsprechender Empfangsgeräte nimmt dabei stetig zu und gewinnt immer mehr an Bedeutung. Gleichzeitig stellt UKW auch weiterhin einen wichtigen Verbreitungsweg von Hörfunkangeboten, sowohl für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch den privaten Rundfunk, dar. Die Landesregierung beobachtet fortwährend die weiteren Entwicklungen zu den Verbreitungswegen im Bereich des Hörfunks und steht mit den Beteiligten in engem Austausch.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

24. Petition 17/4707 betr. Abschaffung von Noten und Leistungsüberprüfungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Abschaffung von Noten und Leistungsüberprüfungen in der Schule mit Ausnahme des Schulabschlusses.

II. Schilderung des Sachverhalts

Der Petent fordert ein Bildungssystem, das mehr auf individuelle Entwicklung und Chancengleichheit setze und nicht auf Konkurrenzdruck und Bewertung.

Der Petent vertritt unter anderem die Auffassung, Noten vermittelten nur einen oberflächlichen Eindruck von Leistungen und förderten häufig Stress, Angst und Vergleichsdruck unter Schülerinnen und Schülern. Im Bereich der Schule sollte der Fokus deshalb auf eine individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung gelegt werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Schule hat nach § 1 Schulgesetz (SchG) den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen.

Dieser erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts. Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern erfüllt vorrangig pädagogische Funktionen. Als Kontrolle des Lernfortschritts sollen sie Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation der Schülerinnen und Schüler fördern. Als Leistungsnachweis stellt sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler dar. Leistungsbewertungen übernehmen damit wichtige Funktionen der Vergleichbarkeit oder der Berechtigung bei Übergängen im Bildungssystem und tragen dabei zur Transparenz schulischer Leistungen bei. Auch der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule im Sinne des § 1 Absatz 3 SchG erfordert eine möglichst umfassende Information der Eltern über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

Ziffernnoten sind eine Möglichkeit, Leistungen von Schülerinnen und Schülern darzustellen. In den letzten Jahren entwickelten sich jedoch auch alternative Beurteilungsformen, die auch eine individuelle Bezugsnorm zulassen. In Baden-Württemberg besteht vor diesem Hintergrund ein nach Schularten differenziertes System der Leistungsrückmeldung, das nachfolgend dargestellt wird.

In der Grundschule steht die Leistungsbewertung und Notengebung im Gesamtkontext einer Kultur der Wertschätzung und Rückmeldung durch differenzierte Bewertungsformen, die sich aus der „Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (LeistungsbeurteilungsVO GS)“ ergeben.

Demnach verlangt eine Kompetenzorientierung des Lernens entsprechende Formen der Leistungsbeurteilung. Kompetenzorientierte Rückmeldungen im Verlauf des Lernprozesses, zum Beispiel auf der Grundlage von kompetenzbasierten Berichten, Beobachtungsbögen, Lernentwicklungsberichten, Lerntagebüchern oder Portfolios geben Aufschluss darüber, wie weit das einzelne Kind auf dem Weg zu den anzustrebenden Kompetenzen am Ende eines Lernabschnitts und bis zum Ende der Grundschulzeit fortgeschritten ist und sind Grundlage für die Leistungs-

beurteilung. In Beratungs- und Lernentwicklungsgesprächen erhalten Kinder und Eltern regelmäßig Informationen, worin die nächsten Lernschritte bestehen sollten. Die Rückmeldungen an die Eltern und Kinder erfolgen nach transparenten Kriterien und verdeutlichen die individuellen Fortschritte und das erreichte Kompetenzniveau der Standards. Lehrkräfte machen Schülerinnen und Schüler altersentsprechend mit Instrumenten zur Selbsteinschätzung vertraut und stärken sie sukzessive in ihrer Selbstbeurteilungskompetenz.

Schülerinnen und Schüler der Grundschule erhalten zum Ende der Klasse 1 sowie zum Ende des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 jeweils einen Schulbericht. Dieser enthält keine Noten. Die Schulberichte dienen vor allem der Förderung der Schülerin oder des Schülers. Um das Zutrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten zu erhalten und zu fördern, orientiert sich der Schulbericht in erster Linie an den Möglichkeiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und nicht an denen anderer Schülerinnen und Schüler und deren Leistungen.

In den Klassen 3 und 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Halbjahresinformation und Zeugnisse mit Noten. Für die Gesamtlehrerkonferenz besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats zu beschließen, dass die Halbjahresinformation zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird, das die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Beratung in der Klassenkonferenz mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler führt.

Darauf hinzuweisen ist, dass im Schuljahr 2022/2023 an 35 Grundschulen in Baden-Württemberg der Schulversuch ‚Lernförderliche Leistungsrückmeldung in der Grundschule‘ (LLr) startete. Die Grundschulkinder bekommen keine Ziffernoten. Stattdessen werden ihre Leistungen kontinuierlich mündlich und schriftlich zurückgemeldet. Grundlage sind dabei regelmäßige Lernstandsdiagnosen.

In den weiterführenden Schulen werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler anhand von Noten bewertet. Dabei ist die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

Davon abweichend wird an der der Gemeinschaftsschule eine andere Form der Leistungsrückmeldung umgesetzt. Die Leistungsmessung erfolgt durch differenzierende Beurteilungen über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand. Zum Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Fächern und Fächerverbünden (Lernentwicklungsbericht). Der Lernentwicklungsbericht gibt eine differenzierende Beurteilung über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand des Kindes oder Jugendlichen wieder. Für jedes einzelne Fach wird eine verbale Rückmeldung gegeben. In dieser muss sowohl auf den Entwicklungsstand (individuelle Bezugsnorm),

als auch auf den Leistungsstand eingegangen werden (kriteriale Bezugsnorm). Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sind dabei zusätzlich Noten oder Notentendenzen auszubringen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten rechtlichen Vorgaben und der bereits bestehenden, differenzierten Formen der Leistungsrückmeldung besteht aus Sicht des Kultusministeriums derzeit kein Anlass, die aktuell geltende Rechtslage zu ändern. Das bestehende System ermöglicht sowohl eine pädagogisch fundierte Leistungsfeststellung als auch alternative, individuell ausgerichtete Beurteilungsformen und trägt damit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule in angemessener Weise Rechnung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

25. Petition 17/4589 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet seine Haftbedingungen.

Er beanstandet im Einzelnen, dass das Leitungswasser in der Justizvollzugsanstalt ungenießbar und von gelblicher Farbe sei. Die Anstaltsleitung gehe nicht auf seine Gesprächsersuchen ein. Ferner bemängelt er die Einzelgespräche mit dem psychologischen Dienst. Schließlich beanstandet der Petent, Beamte riefen ihm morgens vor der Arbeit „Naziparolen“ hinterher.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Vorbringen des Petenten war teilweise bereits Gegenstand der vorangegangenen Petition 17/3232 (vgl. Drucksache 17/8380, lfd. Nr. 20). Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Zu den Beschwerden des Petenten im Einzelnen:

1. Qualität des Trinkwassers

Es kann vorkommen, dass das Leitungswasser in dem Unterkunftsbereich des Petenten in der Justizvollzugsanstalt zu Beginn der Entnahme eine gelbliche Farbe aufweist. Gelb gefärbtes Wasser wird meist durch kleine Rostpartikel verursacht. In der Regel befindet sich in den Wasserleitungen sowohl Eisen, als auch Sauerstoff. Bei einer Reaktion der beiden Stoffe färbt sich das Wasser oft leicht gelb. Die Gebäudewasserversorgungsanlage wird regelmäßig überwacht. Sollten bei der systematischen Trinkwasseruntersuchung Werte gemessen werden, welche gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge haben könnten, würden unverzüglich Maßnahmen vorgenommen. Bislang liegen auch keine Beschwerden anderer Strafgefangener zur Farbe des Leitungswassers vor.

2. Gespräche mit der Anstaltsleitung

Der Strafgefangene beantragte mehrfach das Gespräch mit der Anstaltsleitung, um die Aushändigung von Gegenständen aus seiner Habe zu beantragen. Hierzu gibt es bereits Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts und des Oberlandesgerichtes, in welchen der Antrag als unbegründet zurückgewiesen wurde. Die Anstaltsleitung hat den Antragsteller im Rahmen eines persönlichen Gesprächs darauf hingewiesen. Gleichlautende weitere Anträge wurden zur Kenntnis genommen und zur Gefangenenpersonalakte genommen. Bei Anliegen, welche bereits, auch durch gerichtliche Entscheidung, abgeschlossen wurden, wird jedoch keine weitere Gesprächsnotwendigkeit gesehen.

3. Einzelgespräche mit dem psychologischen Dienst

Dem Strafgefangenen wurde bereits mehrfach mündlich als auch schriftlich im Rahmen der Aushändigung der Vollzugspläne mitgeteilt, dass er sich bei Gesprächsbedarf an die Fachdienste wenden möge. Im November 2025 wurden dem Antragsteller gemäß seines Antrags Einzelgespräche mit dem psychologischen Dienst angeboten. Daraufhin beantragte der Strafgefangene einen Wechsel der zuständigen Psychologin. Er wirft dieser vor, nicht fähig zu sein, Einzelgespräche mit Strafgefangenen zu führen. In einem Rapportzettel äußerte er u. a. „wie soll ich mit Ihnen reden, wenn nicht Mal Ihr eigener Hund auf Sie hört?“. Es liegt in den Entscheidungen des Petenten, dass aktuell keine Einzelgespräche mit dem psychologischen Dienst stattfinden.

4. Verwendung von „Naziparolen“ durch Bedienstete

Der Vorwurf ist unzutreffend und wird zurückgewiesen.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: von Loga

26. Petition 17/4688 betr. Abfallgebührenordnung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Gebührenfestlegung für Restabfallleerungen und gegen Regelungen aus der Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises X. Die Petenten sehen einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Ferner wenden sie sich gegen die Annahme, Mindestleerungen von Restabfallbehältern dienen der Verhinderung von Müllmissbrauch.

Die Petenten begehren insbesondere die Reduzierung oder den Wegfall der Verpflichtung zur Bezahlung der festgesetzten vier Mindest-Restabfallleerungen pro Haushalt und Jahr sowie die Überprüfung der Satzung auf Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Darüber hinaus vertreten sie die Auffassung, dass seit dem Jahr 2021 gezahlte, aber nicht in Anspruch genommene Leerungen zu erstatten seien.

Ein weiterer Anlass der Petition ist zudem die im Landkreis X angekündigte Gebührenerhöhung für Restabfallleerungen ab dem Jahr 2026.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Im Wesentlichen richtet sich die Petition gegen:

1.1. Anzahl der „Mindestpflichtleerungen“ der Restmülltonne – Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung

In den letzten Jahren bestand zu den Mindestpflichtleerungen bei Restabfallbehältern wiederholter Schriftverkehr zwischen den Petenten und dem Abfallwirtschaftsbetrieb bzw. dem Landkreis X.

Mit einem Schreiben vom 20. Dezember 2022 an die Petenten bestätigte der Landrat des Landkreises X den Petenten, dass die Erhebung von mindestens vier Pflichtleerungen pro Kalenderjahr für Restabfallbehälter auf der rechtskräftigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises X beruht.

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde vom Kreistag beschlossen. Die Gebührenstruktur sieht eine gefäßbezogene Jahresgebühr zuzüglich Leerungsgebühren vor, wobei unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme mindestens vier Leerungen berechnet werden. Die Pflichtleerungen dienen gemäß Mitteilung des Landkreises der Vermeidung von Fehlwürfen, der Verlagerung von Restabfällen in andere Tonnen sowie illegaler Entsorgung und stellen keine willkürliche Maßnahme dar. Eine Abkehr von den Mindestleerungen wurde ausdrücklich abgelehnt.

Zudem äußerte sich der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises X am 7. Dezember 2023 in einem Schreiben an die Petenten und teilte diesen mit, dass eine Reduzierung der Mindestleerungen weiterhin abgelehnt wird. Zur Begründung wurde auf das Schreiben des Landrats vom 20. Dezember 2022 Bezug genommen. Die Pflichtleerungen seien sachlich gerechtfertigt und erforderlich, um Fehlanreize bei der Abfalltrennung sowie illegale Entsorgung zu verhindern. Es wurde ergänzend mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt sei, dem Kreistag eine Änderung der Satzung vorzuschlagen.

Mit der Petition vom 9. Dezember 2025 beanstandeten die Petenten erneut die Verpflichtung zur Bezahlung von mindestens vier Restabfallleerungen pro Jahr und verlangten eine Reduzierung oder den Wegfall der Verpflichtung zur Bezahlung der festgesetzten

vier Mindest-Restabfallleerungen pro Haushalt und Jahr.

1.2. Inhalt der Abfallwirtschaftssatzung zu Müllgemeinschaften – Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Petenten vertreten die Ansicht, dass die in der Abfallwirtschaftssatzung enthaltenen Regelungen zur Bildung von Müllgemeinschaften gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstießen, da ihnen die Bildung einer Müllgemeinschaft faktisch nicht möglich sei, denn in der Nachbarschaft bestünden bereits Restmüllgemeinschaften. Daher sei ihnen die Möglichkeit zum Bilden von Müllgemeinschaften – im Gegensatz zu anderen Haushalten – nicht mehr möglich.

1.3. Vorwurf der Unterstellung von Müllmissbrauch

Die Petenten halten die Annahme, dass Mindestpflichtleerungen der Verhinderung von Müllmissbrauch dienen würden, für nicht nachvollziehbar. Durch die Berechnung der Mindestleerungen von Restabfallbehältern würde ihnen unterstellt, dass sie ansonsten einen Müllmissbrauch begingen. Gegen diese Unterstellung wehren sie sich und vertreten außerdem die Auffassung, missbräuchliches Verhalten trete eher in Müllgemeinschaften auf als bei Einzelnutzern.

Zudem sehen sie in der Verpflichtung zur Bezahlung nicht benötigter Leerungen einen Fehlanreiz. Sie erläutern diese Ansicht mit dem Beispiel, dass auch Dinge im Restmüllbehälter entsorgt werden würden, die eigentlich in den Bereich Sperrmüll gehörten, wenn die Leerung des Restabfallbehälters ohnehin bezahlt werden müsse. Diese Möglichkeit sei bislang von den Petenten nicht angewendet worden.

1.4. Rückerstattungsansprüche für bereits gezahlte Gebühren

Die Petenten vertreten die Auffassung, dass ihnen seit dem Jahr 2021 gezahlte Gebühren für nicht in Anspruch genommene Leerungen des Restabfallbehälters zu erstatten seien.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1. „Mindestpflichtleerungen“ der Restmülltonne – Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung

Die Verpflichtung zu einer Mindestanzahl von Restabfallleerungen pro Jahr ist in § 27 Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises X geregelt. Dort heißt es, dass unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme je Kalenderjahr mindestens vier Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet werden.

Der Landkreis X ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) entsorgungspflichtig für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Privathaushalten,

wobei für die Erzeuger oder Besitzer von privaten Abfällen nach § 17 KrWG eine Überlassungspflicht besteht.

Das Satzungsrecht des Landkreises X als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ergibt sich aus § 10 des LKreiWiG. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung steht dem Landkreis dabei ein Ermessensspielraum zu.

Die Regelung des § 27 Absatz 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises X ist materiell rechtmäßig. Sie dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sowie einer verursachungsgerechten und kalkulationssicheren Gebührenverteilung. Die Zulässigkeit der Festlegung von Mindestleerungen wurde zudem bereits höchstrichterlich bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluss vom 26. April 2018 – 9 BN 4.18, BeckRS 2018, 9772) hat in seinem Beschluss vom 26. April 2018 klargestellt, dass dem Satzungsgeber bei der Bemessung von Abfallgebühren ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet wird, dessen Grenzen mit Blick auf den Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) erst dann überschritten sind, wenn die Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. In dem dem Beschluss zugrunde liegenden Sachverhalt wurde die Festlegung von mindestens 13 Leerungen im Jahr durch das Gericht nicht beanstandet. Ebenso wie in der Abfallsatzung des Landkreises X wurden die Leerungen abgerechnet, unabhängig davon, ob diese in Anspruch genommen wurden.

2.2. Inhalt der Abfallwirtschaftssatzung zu Müllgemeinschaften – Gleichbehandlungsgrundsatz

§ 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises X bestimmt, dass mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf benachbarten Grundstücken auf schriftlichen Antrag zugelassene Abfallgefäße gemeinsam nutzen können (Müllgemeinschaften).

Der Gleichbehandlungsgrundsatz, der aus Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 3 GG hergeleitet wird, verpflichtet die Verwaltung, gleiche Sachverhalte ohne sachlichen Grund nicht ungleich zu behandeln. Maßgeblich ist dabei ein Vergleich wesentlich gleicher Sachverhalte. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt hier nicht vor. Die Abfallwirtschaftssatzung räumt allen Abfallbesitzern, die eine Müllgemeinschaft bilden können und bilden wollen, gleichermaßen die Möglichkeit hierzu ein. Die Regelung differenziert nicht nach personenbezogenen oder sachfremden Kriterien, sondern knüpft allein an die tatsächliche Möglichkeit der Bildung einer Müllgemeinschaft an. Der Umstand, dass einzelne Grundstückseigentümer mangels entsprechender Nachbarschaft faktisch nicht in der Lage sind, eine Müllgemeinschaft zu bilden, begründet keine Ungleichbehandlung im verfassungsrechtlichen Sinne.

Es fehlt bereits an einem vergleichbaren Sachverhalt. Personen, die objektiv die Voraussetzungen zur Bildung einer Müllgemeinschaft erfüllen, befinden sich nicht in derselben Lage wie solche, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Damit liegt keine Un-

gleichbehandlung gleicher Sachverhalte vor, sondern lediglich eine unterschiedliche tatsächliche Ausgangslage, die vom Gleichbehandlungsgrundsatz nicht erfasst wird.

Die Bildung einer Müllgemeinschaft setzt stets eine freiwillige Einigung mehrerer Berechtigter voraus und kann nicht einseitig erzwungen werden. Ein Anspruch auf eine zwangsweise Bildung oder Erweiterung von Müllgemeinschaften besteht nicht.

Im vorliegenden Fall wurde bislang dem Abfallwirtschaftsbetrieb kein schriftlicher Antrag vorgelegt, der die erforderlichen Angaben enthält und von allen Beteiligten unterzeichnet ist. Dass Nachbarn bereits anderen Müllgemeinschaften angehören oder eine Beteiligung ablehnen, begründet keine satzungswidrige oder gleichheitswidrige Benachteiligung.

2.3. Vorwurf der Unterstellung von Müllmissbrauch

Unabhängig von der Gebührenstruktur besteht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfalltrennung fort. Etwaiges Fehlverhalten wäre ordnungswidrig und nicht Folge der Satzungsregelung.

Mindestpflichtleerungen dienen nicht ausschließlich der Missbrauchsvermeidung, sondern auch der Sicherstellung einer funktionsfähigen Entsorgungsinfrastruktur sowie einer kalkulationssicheren Gebührengestaltung im Hinblick auf abfallmengenunabhängige Vorhaltekosten für Aufbau und Erhaltung der kommunalen Abfallentsorgung. Die vorgetragenen Einwände betreffen im Wesentlichen die Zweckmäßigkeit der Regelung, ohne deren Rechtmäßigkeit in Frage zu stellen.

2.4. Rückerstattungsansprüche für bereits gezahlte Gebühren

Rückerstattungsansprüche für bereits gezahlte Gebühren ergeben sich nicht, da die Gebühren auf Grundlage der wirksamen Satzung erhoben wurden und die Zahlung nicht rechtsgrundlos erfolgte.

Die für die Vorjahre erhobenen Abfallgebühren beruhen jeweils auf Gebührenbescheiden, die bestandskräftig geworden sind. Die Bescheide wurden nicht fristgerecht mit Rechtsbehelfen angegriffen und sind damit wirksam (§ 43 Absatz 2 VwVfG). Den Petenten stand es frei, sich gegen die Gebührenfestsetzungen im jeweiligen Veranlagungsjahr mit den vorgesehenen Rechtsmitteln, insbesondere durch Widerspruch und gegebenenfalls Anfechtungsklage, zu wenden (§ 68 ff., § 74 VwGO). Von diesem Recht haben sie keinen Gebrauch gemacht.

III. Ergebnis

Allgemein umfasst die Gebührenkalkulation eine Vielzahl von Leistungen, wie die Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, die Einsammlung der verschiedenen Abfall- und Wertstofffraktionen, die Bereitstellung von Containern und Wertstoffhöfen, Problemstoffsammlungen, die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen und die Behandlung des Restabfalls im Hinblick auf die Anforderungen der Deponieverord-

nung zur Verwertung beziehungsweise Ablagerung der mineralisierten Reste. Darüber hinaus spielen auch abfallmengenunabhängige Vorhaltekosten für Planung und Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen kommunalen Kreislaufwirtschaft eine wichtige Rolle. Dabei wirken neben den teilweise erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen beim Abfallaufkommen sowohl die gestiegenen Ansprüche an die Entsorgungswirtschaft als auch die zum Wohl der Allgemeinheit notwendigen hohen technischen Standards preisgestaltend mit.

Auch die allgemeinen Preissteigerungen der letzten Jahre machen sich bei den Abfallgebühren deutlich bemerkbar.

Eine Rechtswidrigkeit der Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises X ist weder formell noch materiell ersichtlich. Es bestehen keine rechtlich relevanten Gründe für eine Änderung der Satzung oder für die Rückerstattung bereits erhobener Gebühren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: von Loga

27. Petition 17/2949 betr. Verbot von privatem Feuerwerk in der Nähe von Pferdehaltung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin (unterstützt von der Deutschen Umwelthilfe, der Vereinigung für Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, dem Bundesverband Tierschutz und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz) begehrt ein Verbot für das Abbrennen von privatem Feuerwerk in der Nähe von Pferdehaltungen, mithin Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gewährleistung des Gesetzesvollzugs.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

II. 1. Sachverhalt

Die Petentin führt aus, es käme insbesondere in der Silvesternacht durch Knall-, Zisch- und Lichteffekte zu Reizüberflutungen und Angstzuständen bei Pferden, die in Verhaltensauffälligkeiten, Herz-Kreislaufproblemen und in der Folge sogar zum Tode führen könnten. Ebenso sei mit Panik- und Fluchtreaktionen zu rechnen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würden, zum Beispiel beim Durchbrechen von Weidezäunen. Dies könne zu schweren Unfällen im Straßenverkehr führen. Ferner weist die Petentin auf eine besondere Brandempfindlichkeit von Ställen hin, sodass es keine mildernden Mittel zur Gefahrenabwehr gäbe, als ausreichende Abstände festzulegen.

Zur Abwendung der von der Petentin aufgezeigten, oben genannten negativen Folgen, werden von ihr im Wesentlichen folgende Maßnahmen gefordert:

- Verfassen eines Erlasses durch das Land Baden-Württemberg, der privates Feuerwerk in einem Umkreis von 300 Metern zu jeglicher Form der Pferdehaltung verbiete; zudem landesweite Definition des Begriffs „unmittelbare Nähe“ im Sinne von § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, mithin genaue Festlegung der Abstände.
- Der Erlass solle die Grundlage für Allgemeinverfügungen der Kommunen bilden, um Silvesterfeuerwerk zu Zwecken der Gefahrenabwehr einzuschränken und zu einer einheitlichen Regelung beim Vollzug des Sprengstoffrechts auf Landesebene führen.
- Anpassung des Sprengstoffrechts an den Tier- und Umweltschutz.

Die Petentin weist darauf hin, dass sie bereits Anfang des Jahres eine identische Petition beim Niedersächsischen Landtag eingereicht habe. Aufgrund der großen Resonanz, die sie auf die Petition in Niedersachsen erhalten habe, habe sich die Petentin dazu entschlossen, ihre Petition auch in allen anderen Bundesländern einzureichen.

II. 2. Rechtliche Würdigung

II. 2. 1. aus Sicht des Sprengstoffrechts

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern beziehungsweise die Möglichkeiten zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern (auch zu Silvester) ist durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) des Bundes geregelt.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) regelt in § 23 Absatz 2, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (übliches „Silvesterfeuerwerk“, das zum Jahreswechsel im Einzelhandel oder Online-Handel erhältlich ist) am 31. Dezember und am 1. Januar von Personen abgebrannt werden darf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerhalb dieses Zeitraums ist dies nur Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV gestattet.

Daneben gilt nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ein unmittelbares Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen. Hier können die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörden – das Abbrennen untersagen. Sonstige unmittelbar geltende Verbote enthält das Sprengstoffrecht nicht.

Eine pauschale Festlegung des Abstandes und damit der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „un-

mittelbarer Nähe“ zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen, zu denen im Einzelfall auch Stallungen zählen können, kann aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen nicht getroffen werden. Eine entsprechende Regelung oder Vorgabe durch einen Erlass Baden-Württembergs wäre nicht verhältnismäßig. Zu diesem Schluss kam auch schon der Deutsche Bundestag in der Begründung zur Petition Pet 1-18-06-7112-038585: ein starrer Abstand könne die örtlichen Besonderheiten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen. Die Verwendung des Begriffs der „unmittelbaren Nähe“ erlaube eine Feinsteuerung durch die örtlichen Behörden, die anhand der unterschiedlichen städtebaulichen Gegebenheiten das individuelle Gefahrenpotenzial vor Ort bestimmen könne. Ein einheitlicher Abstand wirke sich je nach Bebauung und dem Vorhandensein von – gerade für den Lärm- und Brandschutz bedeutsamen – Hindernissen unterschiedlich aus. Eine bundesweite Vereinheitlichung sei daher nicht nur unverhältnismäßig, sondern auch nicht zielführend.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV befugt, allgemein oder im Einzelfall anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch zum Jahreswechsel nicht abgebrannt werden dürfen. Sind die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt, liegt die Entscheidung über die Anordnung von Verboten im Ermessen der zuständigen Behörde.

Beide Verbote – das direkt geltende Verbot nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV sowie das von der zuständigen Behörde angeordnete Verbot nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV – gelten gleichermaßen für gewerbliche und nicht gewerbliche Inhaberinnen und Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis sowie für Privatpersonen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis. Beide Vorschriften setzen voraus, dass zum Beispiel eine Pferdehaltung (Reitstall) oder Pferdeweide als besonders brandempfindlich anzusehen sind. Die Beurteilung darüber erfolgt im Einzelfall durch die für den Brandschutz zuständige Behörde vor Ort.

Im Einzelfall ist gemäß § 32 Absatz 1 des SprengG auch ein darüber hinausgehendes Verbot möglich, soweit dies zum Schutze von Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Als Sachgüter Dritter gelten im rechtlichen Sinne beispielsweise auch Tiere, die sich im Eigentum einer Privatperson oder eines gewerblichen Unternehmens wie zum Beispiel eines Zoos oder Tierparks befinden. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, im Einzelfall nach § 32 Absatz 1 SprengG, anzuordnen, ob bzw. welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Sachgüter Dritter erforderlich sind. Eine solche Maßnahme kann zum Beispiel die Anordnung eines Verbotes des Abbrands von Feuerwerkskörpern in einem bestimmten Umkreis um Reitställe, Pferdeweiden, Zoos, Tierparks oder Tierheime sein. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Sachgüter Dritter erforderlich sind, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die zuständige Behörde kann des Weiteren allgemein oder im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Entscheidung über eine Anordnung von Verboten nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 und/oder Nummer 2 der 1. SprengV liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Wie dargestellt, ermächtigen die derzeitigen sprengstoffrechtlichen Vorschriften die zuständigen Behörden, aus Gründen des Brandschutzes oder Lärmschutzes das Abbrennen bestimmter Feuerwerkskörper zu Silvester ortsbezogen zu untersagen. Das Sprengstoffgesetz und dessen Verordnungen enthalten allerdings keine Ermächtigungen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Silvester generell zu verbieten. Insbesondere sieht das Sprengstoffrecht nicht vor, das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk durch Privatpersonen zur Vermeidung von Lärm, zum Schutz von wildlebenden Tieren und der Natur im Allgemeinen oder aus Gründen der Müllvermeidung zu verbieten.

Unabhängig davon, dass ein generelles Verbot von privatem Feuerwerk in der Nähe von Pferdehaltung aus den oben genannten Gründen nicht verhältnismäßig wäre, haben die zuständigen Behörden aber grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Allgemeinverfügungen zum Abbrand von Feuerwerkskörpern zusätzlich auf Tierschutz- und/oder das Gefahrenabwehrrecht zu stützen.

Im Übrigen handelt es sich beim Sprengstoffrecht um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (vergleiche Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes). Etwaige Änderungen des Sprengstoffrechts, um etwa Verbote oder Ermächtigungen aufzunehmen, die über die derzeitigen Regelungen hinausgingen, obliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes.

II. 2. 2. aus Sicht des Tierschutzes

Pferde sind Fluchttiere mit hochsensiblen Sinnesorganen. Intensive und vor allem auch unerwartete Sinneseindrücke, wie plötzliche laute Geräusche, Lichtblitze, sowie Brandgeruch, können beim Pferd Fluchtverhalten auslösen. Pferde sind Distanzflüchter, welche es jedoch bei einer Reizüberflutung wie an Silvester nicht erfolgreich schaffen, zwischen sich und den omnipräsenten fluchtauslösenden Reizen eine sichere Distanz zu schaffen. Dies kann zu Panikreaktionen führen, was einzelne Pferde unter Umständen dazu veranlasst, durch Zäune zu brechen und sich selbst zu verletzen. Freilaufende Pferde stellen zudem eine erhebliche Verletzungs- und Unfallgefahr für die Öffentlichkeit dar.

Feuerwerk an Silvester ist ein seltenes, plötzliches Ereignis, weshalb bei den Pferden in der Regel kein Gewöhnungseffekt eintritt. Im Gegenteil, durch die plötzliche, intensive Einwirkung und heftige Angstreaktion tritt in vielen Fällen ein verstärkender Effekt

auf, was dazu führt, dass einzelne Pferde von Jahr zu Jahr noch panischer reagieren.

Erfreulicherweise werden immer mehr Pferde in Gruppen das ganze Jahr über draußen in Offenställen gehalten und befinden sich somit auch an Silvester unter freiem Himmel und nicht wie früher in geschlossenen Gebäuden in Einzelboxen. Dadurch sind sie jedoch intensiver den fluchtauslösenden omnipräsenten Reizen ausgesetzt. In der Gruppe kann eine Dynamik entstehen, die zur Verschärfung des Problems führt.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern kann durch die Panikreaktionen einzelner Pferde zu Leiden und durch die möglicherweise daraus folgenden Unfällen zu Schmerzen und Schäden bei den Tieren führen, stellt jedoch im Sinne des TierSchG keinen vernünftigen Grund dar.

2.3. aus Sicht des Bauordnungsrechts

Das Bauordnungsrecht setzt Regeln zur Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit baulichen Anlagen.

Das Petitum, privates Feuerwerk im Umkreis von 300 Metern von Pferdehaltungen zu verbieten, wäre aus bauordnungsrechtlicher Sicht insofern nur möglich, wenn die Pferdehaltungsanlagen als bauliche Anlagen ohne ein solches Verbot immer einer Gefahr ausgesetzt wären. Bei Feuerwerk käme hier vor allem eine Brandgefahr in Betracht.

Eine solche Gefährdung ist jedoch nicht für jede bauliche Anlage zur Haltung von Pferden erkennbar. Ein Verbot von privatem Feuerwerk kann aus bauordnungsrechtlicher Sicht daher nur bei konkreten Brandgefährdungen aufgrund der besonderen Ausbildung der baulichen Anlage im Einzelfall erlassen werden. Auch bei den geforderten Abständen ist auf die jeweilige bauliche Anlage im Einzelfall abzustellen. 300 Meter erscheinen in diesem Zusammenhang als sehr weitgehend.

Im Übrigen wäre ein solches Verbot dann nicht nur bei Anlagen zur Haltung von Pferden geboten, da dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspräche. Es wäre vielmehr allgemein auf bauliche Anlagen abzustellen, die aufgrund ihrer jeweiligen besonderen Ausbildung einer erheblichen Brandgefahr durch das Feuerwerk ausgesetzt wären.

2.4. aus Sicht der allgemeinen Gefahrenabwehr

Über die bereits in den vorherigen Ziffern aufgeführten Gefahren hinaus können auch weitere Gefahren entstehen, beispielsweise Gefahren für Menschen als Folge von Panikreaktionen der Tiere. Für die Abwehr solcher „sonstigen Gefahren“ gilt Folgendes:

Die zuständigen Behörden können grundsätzlich auch zur Abwehr von „sonstigen Gefahren“ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall Allge-

meinverfügungen auf Grundlage des Polizeigesetzes erlassen. Voraussetzung für den Erlass einer solcher Allgemeinverfügung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden Fall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss. Der Erlass einer Allgemeinverfügung erfolgt damit stets unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörden.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz polizeiliche Ge- oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen). Voraussetzung für den Erlass einer Polizeiverordnung ist das Vorliegen einer sog. „abstrakten Gefahr“. Eine „abstrakte Gefahr“ liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall eintreten pflegt. Entscheidend ist demnach, dass bestimmte Arten von Handlungen regelmäßig und typischerweise einen Schadeneintritt zur Folge haben. Dabei ist auch die voraussichtliche Häufigkeit von Schadensfällen sowie das Gewicht des jeweiligen Schadens von Bedeutung. Dies ist ebenfalls von den zuständigen Behörden anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen.

III. Ergebnis

Das Sprengstoffrecht sieht nur unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, im Einzelfall das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk durch Privatpersonen durch Anordnung der zuständigen Behörde zu verbieten.

Abhängig von den jeweiligen Umständen könnte auch eine Allgemeinverfügung oder eine Polizeiverordnung auf der Grundlage des Polizeigesetzes in Betracht kommen. Hierbei könnten von den zuständigen Behörden sowohl Aspekte des Tierschutzgesetzes als auch Belange der „sonstigen Gefahrenabwehr“ herangezogen werden. Dabei hätten die zuständigen Behörden allerdings auch sämtliche anderen relevanten Belange zu berücksichtigen. Ein entsprechender Erlass erscheint in diesem Zusammenhang insoweit nicht zweckmäßig.

Gleichwohl ist auf Bundesebene eine grundlegende Novellierung des Sprengstoffrechtes geplant. Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes wie zum Beispiel die zusätzliche Lärmbelästigung für Haus- und Nutztiere und die durch grob fahrlässigen Gebrauch verursachten Unfälle und Brände werden in diesen Prozess ebenso einfließen wie die Aspekte, die von Feuerwerksbefürwortern sowie die der pyrotechnischen Industrie vorgebracht werden.

Soweit Bundesrecht betroffen ist, wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

24.6.2026

Die Vorsitzende:
Achterberg